

20.02.98**In - Fz****Verordnung
der Bundesregierung**

**Verordnung zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften
(Besoldungsänderungsverordnung 1998 - BesÄndV 98)****A. Zielsetzung**

Fortführung der mit dem Entwurf eines Versorgungsreformgesetzes 1998 begonnenen Umsetzung des Versorgungsberichts der Bundesregierung (BT-Drucks. 13/5840 vom 17. Oktober 1996) auf der Grundlage der von der Bundesregierung am 18. Juni 1997 beschlossenen Eckpunkte.

- Folgeänderungen wegen
 - des Wegfalls der Ruhegehaltfähigkeit von Zulagen
 - der Anpassung der Sicherheitszulagen an die veränderten Bedingungen,
 - der Absenkung der Anwärterbezüge
- Umwandlung von Aufwandsentschädigungen in Erschwerniszulagen.

B. Lösung

Änderungen der

- Erschwerniszulagenverordnung,
- Mehrarbeitsvergütungsverordnung,
- Anwärtersonderzuschlags-Verordnung,
- Zweiten Besoldungsübergangsverordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Die Verordnung führt in Verbindung mit der Kürzung von Sicherheitszulagen durch das Versorgungsreformgesetz insgesamt zu Einsparungen. Sie betragen jährlich ca.:

Bund: 4 Mio DM,

Länder: 1 Mio DM.

2. Vollzugsaufwand

Bund: Gering.

Länder: Gering.

E. Sonstige Kosten

Keine

Bundesrat

Drucksache 187/98

20.02.98

In - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften
(Besoldungsänderungsverordnung 1998 - BesÄndV 98)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (132) - 225 00 - Be 157/98

Bonn, den 20. Februar 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung besoldungsrechtlicher Vor-
schriften (Besoldungsänderungsverordnung 1998 -
BesÄndV 98)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

J. S. fm

**Verordnung zur
Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften
(Besoldungsänderungsverordnung 1998 - BesÄndV 98)
Vom**

Auf Grund der §§ 47 und 48 Abs. 1, des § 49 Abs. 1 und 2 sowie des § 73 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 1997 (BGBl. I S. 1065) in Verbindung mit Artikel 10 § 4 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 590) verordnet die Bundesregierung und auf Grund des § 63 des Bundesbesoldungsgesetzes verordnet das Bundesministerium des Innern:

**Artikel 1
Änderung der Erschwerniszulagenverordnung**

Die Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1992 (BGBl. I S. 519), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Satz angefügt:

„Durch eine Erschwerniszulage wird ein mit der Erschwernis verbundener Aufwand mit abgegolten.“

2. § 2 wird aufgehoben.

3. Die Überschrift des 2. Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„2. Abschnitt
Einzeln abzugeltende Erschwernisse“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern „Die Zulage wird“ wird das Wort „insbesondere“ gestrichen.

bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. der Zulage nach § 22a,“

cc) Die Nummern 5, 5a und 6 werden aufgehoben.

dd) Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden die Nummern 5 und 6.

ee) Die neue Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Zulagen nach Vorschriften, die gemäß Artikel IX §§ 21 und 22 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern in Kraft geblieben sind oder neu erlassen werden können.“

b) Folgender neuer Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Für Zeiträume, für die eine Bordzulage nach § 23b zusteht, wird die Zulage um die Hälfte gekürzt.“

5. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6
Sonstiger Ausschluß der Zulage

Die Zulage entfällt oder sie verringert sich, soweit der Dienst zu ungünstigen Zeiten auf andere Weise als mit abgegolten oder ausgeglichen gilt.“

6. Dem § 7 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Zulage wird nicht gewährt neben der Kampfschwimmer- oder Minentaucherzulage nach § 23e.“

7. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird die Zahl "5" durch die Zahl "7,50" ersetzt.
- b) In Satz 4 werden die Zahl „1" durch die Zahl „1,50" und die Zahl „10" durch die Zahl „15" ersetzt.

8. § 11 wird wie folgt gefaßt:

"§ 11
Zulage für Tätigkeiten der Sprengstoffentschärfer und Sprengstoffermittler

(1) Beamte und Soldaten mit gültigem Nachweis über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Sprengstoffentschärfer, deren ständige Aufgabe das Prüfen, Entschärfen und Beseitigen unkonventioneller Spreng- und Brandvorrichtungen ist, erhalten eine Zulage. Die Zulage beträgt 50 Deutsche Mark für jeden Einsatz im unmittelbaren Gefahrenbereich, der erforderlich wird, um verdächtige Gegenstände einer näheren Behandlung zu unterziehen. Unmittelbarer Gefahrenbereich ist der Wirkungsbereich einer möglichen Explosion oder eines Brandes. Die Behandlung umfaßt insbesondere

- 1. optische, akustische, elektronische und mechanische Prüfung auf Spreng-, Zünd- und Brandvorrichtungen,
- 2. Überwinden von Sprengfallen, Öffnen von unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen, Trennen der Zündkette, Unterbrechen der Zündauslösevorrichtung, Neutralisieren, Phlegmatisieren,
- 3. Vernichten, Transportvorbehandlung, Verladen, Transportieren der unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen oder ihrer Teile.

Die Zulage darf den Betrag von 750 Deutsche Mark im Monat nicht übersteigen.

(2) Besondere Schwierigkeiten bei dem Unschädlichmachen oder Delaborieren von Spreng- und Brandvorrichtungen oder ähnlichen Gegenständen, die explosionsgefährliche Stoffe enthalten, können mit einer Erhöhung der Zulage auf bis zu 500 Deutsche Mark für jeden Einsatz abgegolten werden.

(3) Beamte und Soldaten mit gültigem Nachweis über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Sprengstoffermittler, die im Rahmen ihrer Tätigkeit als Sprengstoffermittler mit explo-

sionsgefährlichen Stoffen umgehen, erhalten eine Zulage von 30 Deutsche Mark je Einsatz. Der Umgang umfaßt insbesondere Sicherstellung, Asservierung und Transport. Die Zulage darf den Betrag von 450 Deutsche Mark im Monat nicht übersteigen.

(4) Die Zulagen nach Absatz 1 und Absatz 2 dürfen den Gesamtbetrag von 1600 Deutsche Mark im Monat nicht übersteigen."

9. Die Überschrift des 5. Titels wird wie folgt gefaßt:

„Zulagen für Klimaerprobung und Unterdruckkammerdienst“

10. In der Überschrift des § 16 werden die Wörter „Allgemeine Voraussetzungen und Höhe der Zulage“ durch die Wörter „Zulage für Klimaerprobung“ ersetzt.

11. Nach § 16 wird folgender neuer § 16a eingefügt:

„§ 16a

Zulage für Soldaten im Unterdruckkammerdienst

(1) Soldaten im Unterdruckkammerdienst beim Flugmedizinischen Institut der Luftwaffe, die in einer simulierten Höhe von mindestens 5000 Metern verwendet werden, erhalten eine Zulage.

(2) Die Zulage beträgt 15 Deutsche Mark für jeden Einsatz nach Absatz 1, höchstens jedoch 150 Deutsche Mark monatlich. Der Einsatz beginnt mit dem Einschleusen und endet mit dem Ausschleusen.

(3) Die Zulage wird nicht gewährt neben der Fliegerzulage nach § 23f.“

12. Die Überschriften des 6., 7. und 8. Titels sowie die §§ 17 bis 19 werden aufgehoben.

13. Der bisherige 9. Titel wird der 6. Titel. Der bisherige § 19a wird § 17.

14. Im 3. Abschnitt werden die Titel 1 und 2 sowie die §§ 20 und 21 aufgehoben.

15. Nach § 17 werden folgende neue §§ 18 und 19 eingefügt:

„§ 18

Entstehung des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf die Zulage entsteht mit der tatsächlichen Aufnahme der zulageberechtigenden Tätigkeit und erlischt mit deren Beendigung, soweit in den §§ 19 bis 26 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Besteht der Anspruch auf die Zulage nicht für einen vollen Kalendermonat und sieht die Zulageregelung eine tageweise Abgeltung nicht vor, wird nur der Teil der Zulage gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

§ 19

Unterbrechung der zulageberechtigenden Tätigkeit

Bei einer Unterbrechung der zulageberechtigenden Tätigkeit wird die Zulage nur weitergewährt im Falle

1. eines Erholungsurlaubs,
2. eines Sonderurlaubs unter Fortzahlung der Dienstbezüge,
3. einer Erkrankung einschließlich Heilkur,
4. einer Dienstbefreiung oder einer Freistellung vom Dienst für besondere zeitliche Belastungen (§ 50a des Bundesbesoldungsgesetzes),
5. einer Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen,
6. einer Dienstreise,

soweit in den §§ 20 bis 26 nichts anderes bestimmt ist. In den Fällen der Nummern 2 bis 6 wird die Zulage nur weitergewährt bis zum Ende des Monats, der auf den Eintritt der Unterbrechung folgt.“

16. Die Bezeichnung „3. Titel“ und die Überschrift des 3. Titels werden gestrichen.

17. Der bisherige § 22 wird § 20 und wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Allgemeine Voraussetzungen und Höhe der Zulagen“ durch die Wörter „Zulagen für Wechselschichtdienst und für Schichtdienst“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird Satz 1 wie folgt gefasst:
„Die Erschwerniszulagen nach den Absätzen 1 und 2 werden nur zur Hälfte gewährt, wenn für denselben Zeitraum Anspruch besteht auf eine Stellszulage nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Übernahme der Beamten und Arbeitnehmer der Bundesanstalt für Flugsicherung vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1370, 1376), den Nummern 5a, 8a, 9, 10 und 12 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes oder auf die bei der Deutschen Bundesbank gewährte Bankzulage.“
- c) Absatz 6 wird aufgehoben

18. Die Bezeichnung „4. Titel“ und die Überschrift des 4. Titels werden gestrichen.

19. Der bisherige § 23 wird § 21 und wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Allgemeine Voraussetzungen und Höhe der“ gestrichen und nach dem Wort „für“ das Wort „den“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 19a“ durch die Angabe „§ 17“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „Zulage“ durch das Wort „Stellszulage“ ersetzt.
- d) Absatz 5 wird aufgehoben.

20. Die Bezeichnung „5. Titel“ und die Überschrift des 5. Titels werden gestrichen.

21. Der bisherige § 23a wird § 22 und wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Allgemeine Voraussetzungen und Höhe der Zulage“ durch die Wörter „Zulage für Polizeivollzugsbeamte für besondere polizeiliche Einsätze und für Beamte als Verdeckte Ermittler“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

22. Nach § 22 wird folgender neuer § 22a eingefügt.

„§ 22a

Zulage für Polizeivollzugsbeamte als fliegendes Personal

(1) Polizeivollzugsbeamte, die als Luftfahrzeugführer oder Bordwart in fliegenden Verbänden, fliegerischen Ausbildungseinrichtungen oder den fliegenden Verbänden gleichgestellten Einrichtungen, Einheiten und Dienststellen verwendet werden, erhalten eine Zulage.

(2) Die Zulage erhalten auch

1. Polizeivollzugsbeamte während der fliegerischen Ausbildung zum Luftfahrzeugführer oder Bordwart sowie für die Dauer der Nachschulung zum Zwecke der Erneuerung einer Erlaubnis oder einer Berechtigung zum Führen von Luftfahrzeugen oder zum Einsatz in Luftfahrzeugen als Bordwart (Flugschüler) sowie
2. Polizeivollzugsbeamte, die
 - a) auf Grund von Dienstvorschriften oder Dienstanweisungen als nichtständige Luftfahrzeugbesatzungsangehörige zum Mitfliegen in Luftfahrzeugen dienstlich verpflichtet sind und mindestens zehn Flüge im laufenden Kalendermonat nachweisen,
 - b) in Erfüllung ihrer Aufgaben als Prüfer von Luftfahrtgerät zum Mitfliegen verpflichtet sind (Sondergruppe).

Eine Anrechnung von Flügen aus anderen Kalendermonaten und von Reiseflügen ist nicht zulässig.

(3) Die Zulage beträgt für Polizeivollzugsbeamte in der Verwendung als

- | | |
|--|------------------------------|
| 1. Luftfahrzeugführer mit Instrumentenflugberechtigung | 480 Deutsche Mark monatlich, |
| 2. Luftfahrzeugführer ohne Instrumentenflugberechtigung | 390 Deutsche Mark monatlich, |
| 3. Bordwart | 300 Deutsche Mark monatlich, |
| 4. Flugschüler | 240 Deutsche Mark monatlich, |
| 5. Angehörige der Sondergruppe (Absatz 2 Nr. 2) bei zehn oder mehr Flügen im laufenden Kalendermonat | 90 Deutsche Mark monatlich. |
- Werden im laufenden Kalendermonat weniger als zehn, jedoch mindestens fünf Flüge nachgewiesen, vermindert sich die Zulage für jeden fehlenden Flug um 9 Deutsche Mark. § 19 findet keine Anwendung.

(4) Die Zulage erhöht sich für Luftfahrzeugführer, die als Fluglehrer verwendet werden und im Besitz der maßgebenden Erlaubnis sind, um 25 vom Hundert der ihnen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 oder 2 zustehenden Beträge.“

23. Der bisherige 6. Titel wird gestrichen.

24. Die Bezeichnung „7. Titel“ und die Überschrift des 7. Titels werden gestrichen.

25. Der bisherige § 23c wird § 23 und wie folgt geändert:

In der Überschrift werden die Wörter „Allgemeine Voraussetzungen und Höhe der Zulage“ durch die Wörter „Zulage für die Beseitigung von Kampfstoffmunition aus den Weltkriegen“ ersetzt.

26. Die Bezeichnung „8. Titel“ wird gestrichen.

27. Der bisherige § 23d wird § 23a und wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

28. Der bisherige 9. Titel und § 23e werden aufgehoben.

29. Nach § 23a werden folgende neue §§ 23b bis 23l eingefügt:

„§ 23b

Zulage für Tätigkeiten an Bord in Dienst gestellter seegehender Schiffe

(1) Beamte und Soldaten, die als Besatzungsangehörige an Bord eines in Dienst gestellten seegehenden Schiffes verwendet werden, erhalten eine Zulage (Bordzulage). Bei einer Werftliegezeit des Schiffes wird die Bordzulage gewährt, wenn der Beamte oder Soldat an Bord Dienst leistet und dort untergebracht ist. Leistet der Beamte oder Soldat an Bord Dienst, ohne dort untergebracht zu sein, wird die Bordzulage für die Dauer von höchstens vier Monaten gewährt.

(2) Die Bordzulage wird auch Beamten und Soldaten gewährt, die

- 1. an Bord eines in Dienst gestellten seegehenden Schiffes an mehr als einem Kalendertag verwendet werden, ohne zu dessen Besatzung zu gehören,
- 2. auf einem Binnenfahrzeug der Bundeswehr verwendet werden, das an mehr als einem Kalendertag seewärts der in § 1 der Flaggenrechtsverordnung vom 4. Juli 1990 (BGBl. I S. 1389) festgelegten Grenzen der Seefahrt eingesetzt ist. Eingeschlossen ist die Dauer des Aufenthaltes in Seehäfen. Die Bordzulage steht nicht zu für die Dauer der An- und Abfahrt auf Binnengewässern.

(3) Die Bordzulage beträgt für

- 1. Beamte und Soldaten als Besatzungsangehörige auf Schiffen
 - a) der Seestreitkräfte oder im Dienst von Seestreitkräften 157,50 Deutsche Mark monatlich,
 - b) sonstiger Eigner 105,00 Deutsche Mark monatlich,
- 2. Beamte und Soldaten, die nicht der Besatzung angehören, 5,25 Deutsche Mark täglich; sie darf den Monatsbetrag nach Nummer 1 nicht übersteigen.

(4) Die Bordzulage erhöht sich um 50 vom Hundert bei einem ununterbrochenen Aufenthalt von mehr als zehn Tagen außerhalb eines Hafens seewärts der in Absatz 2 bezeichneten Grenzen der Seefahrt und bei mindestens vierundzwanzigstündigem Aufenthalt außerhalb des Seegebietes, das begrenzt wird

- 1. südlich durch die Linie Dover-Calais,
 - 2. westlich durch den 5. Grad westlicher Länge,
 - 3. nördlich durch den 60. Grad nördlicher Breite;
- ausgenommen sind die Häfen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland sowie der Normandie und der nördlichen Bretagne bis einschließlich des Hafens Brest. Die erhöhte Bordzulage wird nur für volle Kalendertage gewährt.

(5) Ein Zeitraum von mehr als 12 Stunden gilt als voller Kalendertag.

(6) Die Bordzulage wird neben

1. der Stellenzulage nach Nummer 6 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in Höhe von 105 Deutsche Mark monatlich gewährt,...
2. der U-Boot-Zulage nach § 23c nicht gewährt.

§ 23c

Zulage für Tätigkeiten an Bord in Dienst gestellter U-Boote

(1) Beamte und Soldaten, die als Besatzungsangehörige an Bord eines in Dienst gestellten U-Bootes der Seestreitkräfte verwendet werden, erhalten eine Zulage (U-Boot-Zulage). Bei einer Werfliegezeit des U-Bootes wird die U-Boot-Zulage bis zur Dauer von vier Monaten gewährt, wenn der Beamte oder Soldat an Bord verwendet wird.

(2) Die U-Boot-Zulage erhalten auch Beamte und Soldaten, die nicht zur Besatzung eines U-Bootes gehören, für die Dauer der dienstlich angeordneten tatsächlichen Bordanwesenheit, wenn diese mit Tauchfahrten oder Tauchübungen verbunden ist und mindestens drei aufeinander folgende Kalendertage oder fünf Kalendertage im Monat beträgt. Ein Zeitraum von mehr als 12 Stunden gilt als voller Kalendertag.

(3) Die U-Boot-Zulage beträgt für

1. a) Beamte und Soldaten als Besatzungsangehörige 450 Deutsche Mark monatlich,
b) bei einer Werfliegezeit vom Beginn des zweiten Monats an 202,50 Deutsche Mark monatlich,
2. Beamte und Soldaten, die nicht der Besatzung angehören, 15 Deutsche Mark täglich;
sie darf den Monatsbetrag nach Nummer 1 nicht übersteigen.

§ 23d

Zulage für Tätigkeiten im Maschinenraum seegehender Schiffe

(1) Beamte und Soldaten, die als Besatzungsangehörige im Maschinenraum eines in Dienst gestellten seegehenden Schiffes verwendet werden, erhalten eine Zulage (Maschinenzulage). Bei einer Werfliegezeit des Schiffes wird die Maschinenzulage gewährt, wenn der Beamte oder Soldat an Bord Dienst leistet und dort untergebracht ist. Leistet der Beamte oder Soldat an Bord Dienst, ohne dort untergebracht zu sein, wird die Maschinenzulage für die Dauer von höchstens vier Monaten gewährt.

(2) Die Maschinenzulage wird auch Beamten und Soldaten gewährt, die im Maschinenraum eines

1. in Dienst gestellten seegehenden Schiffes an mehr als einem Kalendertag verwendet werden, ohne zu dessen Besatzung zu gehören,
2. Binnenfahrzeuges der Bundeswehr verwendet werden, das an mehr als einem Kalendertag seewärts der in § 1 der Flaggenrechtsverordnung vom 4. Juli 1990 (BGBl. I S. 1389) festgelegten Grenzen der Seefahrt eingesetzt ist. Eingeschlossen ist die Dauer des Aufenthaltes in Seehäfen. Die Maschinenzulage steht nicht zu für die Dauer der An- und Abfahrt auf Binnengewässern.

(3) Die Maschinenzulage beträgt für

1. Beamte und Soldaten als Besatzungsangehörige auf Schiffen
 - a) der Seestreitkräfte oder im Dienst von Seestreitkräften 45 Deutsche Mark monatlich,
 - b) sonstiger Eigner 30 Deutsche Mark monatlich,
2. Beamte und Soldaten, die nicht der Besatzung angehören, 1,50 Deutsche Mark täglich,
sie darf den Monatsbetrag nach Nummer 1 nicht übersteigen.

Die Maschinenzulage erhöht sich um 50 vom Hundert, wenn die Voraussetzungen des § 23b Abs. 4 erfüllt sind.

(4) Ein Zeitraum von mehr als 12 Stunden gilt als voller Kalendertag.

(5) Die Maschinenzulage wird nicht gewährt neben der U-Boot-Zulage nach § 23c.

§ 23e

Zulage für Kampfschwimmer und Minentaucher

(1) Soldaten, die in Kampfschwimmer- oder Minentauchereinheiten als Kampfschwimmer oder Minentaucher verwendet werden oder sich in der Ausbildung zum Kampfschwimmer oder Minentaucher befinden, erhalten eine Zulage (Kampfschwimmer- oder Minentaucherzulage) in Höhe von 360 Deutsche Mark monatlich.

(2) Soldaten, die nicht in einer Kampfschwimmer- oder Minentauchereinheit als Kampfschwimmer oder Minentaucher verwendet werden, jedoch

1. im Besitz des gültigen Kampfschwimmer- oder Minentaucherscheines sind und
2. zur Erhaltung des Kampfschwimmer- oder Minentaucherscheines verpflichtet sind, erhalten eine Zulage in Höhe von 90 Deutsche Mark monatlich.

(3) Die Kampfschwimmer- oder Minentaucherzulage wird nicht gewährt neben der U-Boot-Zulage nach § 23c und der Fliegerzulage nach § 23f.

§ 23f

Zulage für fliegendes Personal der Bundeswehr und anderer Einrichtungen des Bundes

(1) Beamte und Soldaten, die als Luftfahrzeugführer, Kampfbeobachter (Waffensystemoffiziere), Luftfahrzeugoperationsoffiziere oder als ständige Luftfahrzeugbesatzungsangehörige in fliegenden Verbänden, fliegerischen Ausbildungseinrichtungen, den fliegenden Verbänden gleichgestellten Einrichtungen, Einheiten und Dienststellen oder im Erprobungs- oder Güteprüfdienst verwendet werden, erhalten eine Zulage (Fliegerzulage). Bei einer Verwendung außerhalb der in Satz 1 genannten Stellen wird die Fliegerzulage nur für die Dauer der Verpflichtung zur Erhaltung der vorgeschriebenen Erlaubnis und der Berechtigungen gewährt.

(2) Die Fliegerzulage erhalten auch Beamte und Soldaten,

1. während der fliegerischen Ausbildung zum Luftfahrzeugführer oder Luftfahrzeugbesatzungsangehörigen sowie für die Dauer der Nachschulung zum Zwecke der Erneuerung einer Erlaubnis oder einer Berechtigung zum Führen von Luftfahrzeugen oder zum Einsatz auf Luftfahrzeugen (Fliegerausbildungsgruppe),
2. wenn sie auf Grund von Dienstvorschriften oder Dienstanweisungen als nichtständige Luftfahrzeugbesatzungsangehörige zum Mitfliegen in Luftfahrzeugen dienstlich verpflichtet sind und mindestens fünf Flüge im laufenden Kalendermonat nachweisen (Sondergruppe). Eine Anrechnung von Flügen aus anderen Kalendermonaten und von Reiseflügen ist nicht zulässig.

(3) Die Fliegerzulage beträgt für Beamte und Soldaten in der Verwendung als

1. Luftfahrzeugführer mit der Erlaubnis oder Berechtigung zum Führen von Strahlflugzeugen und Kampfbeobachter (Waffensystemoffiziere) mit der Erlaubnis zum Einsatz

- | | |
|--|------------------------------|
| auf zweisitzigen Strahlflugzeugen | 600 Deutsche Mark monatlich, |
| 2. Luftfahrzeugführer mit der Erlaubnis oder Berechtigung zum Führen von sonstigen Luftfahrzeugen und Luftfahrzeugoperationsoffiziere mit der Erlaubnis zum Einsatz auf sonstigen Luftfahrzeugen | 480 Deutsche Mark monatlich, |
| 3. ständige Luftfahrzeugbesatzungsangehörige mit der Erlaubnis zum Einsatz auf strahlgetriebenen oder sonstigen Luftfahrzeugen | 380 Deutsche Mark monatlich, |
| 4. Lufttransportbegleiter | 200 Deutsche Mark monatlich, |
| 5. Angehörige der Fliegerausbildungsgruppe | 240 Deutsche Mark monatlich, |
| 6. Angehörige der Sondergruppe bei 15 oder mehr Flügen im laufenden Kalendermonat | 180 Deutsche Mark monatlich. |
- Werden im laufenden Kalendermonat weniger als 15, jedoch mindestens fünf Flüge nachgewiesen, so vermindert sich die Fliegerzulage für jeden fehlenden Flug um 12 Deutsche Mark. § 19 findet keine Anwendung.

(4) Die Fliegerzulage erhöht sich für Luftfahrzeugführer, die als Fluglehrer verwendet werden und im Besitz der maßgebenden Erlaubnis und Berechtigung sind, um 25 vom Hundert der ihnen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 oder 2 zustehenden Beträge.

(5) Abweichend von Absatz 3 beträgt die Fliegerzulage in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 für

- | | |
|--|------------------------------|
| 1. Luftfahrzeugführer mit der Erlaubnis oder Berechtigung zum Führen von Strahlflugzeugen und Kampfbeobachter (Waffenoffiziere) mit der Erlaubnis zum Einsatz auf zweisitzigen Strahlflugzeugen | 420 Deutsche Mark monatlich, |
| 2. Luftfahrzeugführer mit der Erlaubnis oder Berechtigung zum Führen von sonstigen Luftfahrzeugen und Luftfahrzeugoperationsoffiziere mit der Erlaubnis zum Einsatz auf sonstigen Luftfahrzeugen | 300 Deutsche Mark monatlich. |

(6) § 22a bleibt unberührt.

§ 23g

Zulage für technische Luftfahrzeugführer im Erprobungs- und Güteprüfdienst

(1) Beamte und Soldaten als Luftfahrzeugführer im Erprobungs- oder Güteprüfdienst, die im Besitz der erforderlichen Flugerlaubnis und Berechtigung sind, erhalten eine Zulage, wenn sie überwiegend

1. als Erprobungsflieger mit abgeschlossener Ausbildung als Testpilot, die
 - a) Erprobungsflüge mit noch nicht mustergetesteten Flugzeug-Neuentwicklungen zum Zwecke der Musterprüfung oder vorläufigen Zulassung durchführen, oder
 - b) Flugerprobungsgruppen verantwortlich leiten und dabei entsprechende Erprobungsflüge durchzuführen haben, oder
2. als Luftfahrzeugführer im Erprobungs- oder Güteprüfdienst mit abgeschlossener Ausbildung als Testpilot und nach langjähriger Tätigkeit als Luftfahrzeugführer im Erprobungs- oder Güteprüfdienst auf mehreren Luftfahrzeugmustern verwendet werden. Die abgeschlossene Ausbildung als Testpilot erfordert die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang einer anerkannten Testpilotenschule.

(2) Die Zulage beträgt in den Fällen

a) des Absatzes 1 Nr. 1

300 Deutsche Mark monatlich,

b) des Absatzes 1 Nr. 2

200 Deutsche Mark monatlich.

Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 vor, so ist nur die höhere Zulage zu gewähren.

§ 23h

Zulage für Fallschirmspringer

(1) Beamte und Soldaten, die nach erfolgreich abgeschlossener Fallschirmsprungausbildung mit der Erlaubnis zum Fallschirmspringen in einem Verband, einer Einheit oder Dienststelle, deren Ausbildungs- oder Einsatzauftrag das Fallschirmspringen einschließt, als Fallschirmspringer oder Ausbilder für den Fallschirmsprungdienst verwendet werden, erhalten eine Zulage (Fallschirmspringerzulage). Die Fallschirmspringerzulage erhalten auch Beamte und Soldaten während der Ausbildung oder der Nachschulung zum Fallschirmsprungdienst.

(2) Soldaten, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 erfüllen, jedoch in keiner der dort genannten Stellen verwendet werden, erhalten die Fallschirmspringerzulage nur, wenn sie zum Üben im Fallschirmspringen verpflichtet sind.

(3) Die Erlaubnis zum Fallschirmspringen setzt den Besitz des Fallschirmspringerscheines mit Beiblatt oder der Ersatzerlaubnis voraus. Zusätzlich kann eine Berechtigung erteilt werden.

(4) Die Höhe der Zulage beträgt 225 Deutsche Mark monatlich, für Soldaten im Sinne des Absatzes 2 beträgt sie 67,50 Deutsche Mark monatlich.

(5) Die Fallschirmspringerzulage wird neben

1. der Zulage für Polizeivollzugsbeamte für besondere polizeiliche Einsätze und für Beamte als Verdeckte Ermittler nach § 22 sowie der Kampfschwimmer- und Minentaucherzulage nach § 23e in Höhe von 75 Deutsche Mark monatlich,
2. der Bergführerzulage nach § 23 l Abs. 1 in Höhe von 187,50 Deutsche Mark monatlich gewährt.

§ 23i

Zulage im militärischen Flugsicherungsbetriebsdienst und im Radarführungsdienst

(1) Beamte und Soldaten im militärischen Flugsicherungsbetriebsdienst und Soldaten im Radarführungsdienst, die in Dienststellen der Bundeswehr verwendet werden, in denen die nach Absatz 2 zu ermittelnden Verkehrsbelastungen einen Belastungswert von 1000 übersteigen, und die nicht nur gelegentlich verantwortlich als

1. Flugsicherungskontrollpersonal,
 2. Flugabfertigungspersonal in Flugsicherungssektoren oder
 3. Betriebspersonal des Radarführungsdienstes sowohl bei der Erarbeitung der Luftlage als auch der Leitung von Luftfahrzeugen
- verwendet werden, erhalten eine Zulage. Eine verantwortliche Mitarbeit des lizenzierten Betriebspersonals im Radarführungsdienst setzt den Besitz der örtlichen Zulassung voraus.

(2) Bewertungsmaßstab für die Höhe der Zulage ist ein Belastungswert, der sich errechnet aus den im Durchschnitt der letzten drei Kalenderjahre abgewickelten kontrollierten Flugbewegungen der Flugsicherungs- oder Radarführungsdienststelle im Verhältnis zum eingesetzten Personal und

auf vier Gruppen zu verteilen ist. Bei Platzschließungen von mehr als drei Monaten sind der Berechnung die im davorliegenden Jahr kontrollierten Flugbewegungen zugrunde zu legen.

(3) Nach der von der Verkehrsbelastung der jeweiligen Dienststelle abhängigen Bewertung und der Zugehörigkeit des Beamten oder Soldaten zu einer bestimmten Personengruppe steht die Zulage monatlich wie folgt zu:

Belastungswert Gruppe	Flugsicherungskontrollpersonal, Betriebspersonal des Radarführungsdienstes mit Radarleit-Jagdlizenz und/oder Luftlagelizenz	Aufsichtspersonal (Einsatzstabsoffiziere, Radarleit-Stabsoffiziere mit Radarführungslicenz)	Flugabfertigungspersonal, übriges Betriebspersonal des Radarführungsdienstes
	Höhe der Zulage	Höhe der Zulage	Höhe der Zulage
1001-2000 I	160 Deutsche Mark	150 Deutsche Mark	60 Deutsche Mark
2001-4500 II	200 Deutsche Mark	150 Deutsche Mark	80 Deutsche Mark
4501-7000 III	240 Deutsche Mark	150 Deutsche Mark	100 Deutsche Mark
mehr als 7000 IV	280 Deutsche Mark	150 Deutsche Mark	120 Deutsche Mark

(4) Das Bundesministerium der Verteidigung legt die nach Absatz 2 ermittelte Zuordnung der betroffenen Dienststellen der militärischen Flugsicherung und des Radarführungsdienstes - einschließlich ihrer disloziert eingesetzten Truppenteile - zu den einzelnen Gruppen verbindlich fest und gibt dies allgemein bekannt. Die Zuordnung ist jeweils nach Ablauf eines Jahres zu überprüfen.

(5) Die Zulage wird neben der Fliegerzulage nach § 23f und der Fallschirmspringerzulage nach § 23h nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.

§ 23j

Zulage für Führer oder Ausbilder im Außen- und Geländedienst

(1) Soldaten, die überwiegend als Führer oder Ausbilder im Außen- und Geländedienst verwendet werden, erhalten eine Zulage. Außen- und Geländedienst ist jeder militärische Dienst außerhalb der ortsfesten Unterkünfte im Freien, einschließlich des Dienstes in Stellungen der Flugabwehrraketen- und Flugkörperverbände.

(2) Die Zulage beträgt 50 Deutsche Mark monatlich. Der Anspruch auf die Zulage entsteht mit dem Tag, an dem die anspruchsberechtigte Tätigkeit tatsächlich aufgenommen wird, frühestens jedoch nach Ablauf von 15 Monaten seit der Einstellung als Soldat.

(3) Die Zulage wird nicht gewährt neben einer Stellenzulage nach Nummer 9 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes und den Zulagen nach den §§ 23b bis 23g und § 23i.

§ 23k

Zulage für Ausbilder bei Einzelkämpferlehrgängen

(1) Soldaten, die überwiegend als Ausbilder bei Einzelkämpferlehrgängen verwendet werden, erhalten eine Zulage in Höhe von 120 Deutsche Mark monatlich.

(2) Die Zulage wird neben einer Stellenzulage nach Nummer 4 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes, einer Zulage nach § 23j oder einer Fallschirmspringerzulage nach § 23h Abs. 4 in Höhe von 67,50 Deutsche Mark nur in Höhe von 100 Deutsche Mark monatlich gewährt; sie entfällt neben einer Fallschirmspringerzulage in Höhe von 225 Deutsche Mark.

§ 23l

Zulage für Bergführer

(1) Beamte und Soldaten mit gültigem Nachweis über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Bergführer erhalten bei Verwendung als

1. Bergführer in der Bergausbildung von Polizeivollzugsbeamten oder
 2. Heeresbergführer der Gebirgstruppe, an Schulen und im Kommando Spezialkräfte
- eine Zulage (Bergführerzulage) in Höhe von 112,50 Deutsche Mark monatlich.

(2) Die Bergführerzulage erhalten auch Beamte und Soldaten für die Dauer ihrer in geschlossenen Lehrgängen stattfindenden Ausbildung zum Bergführer.

(3) Beamte und Soldaten, die nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung nicht nach Absatz 1 Nr. 1 oder 2 verwendet werden, jedoch zur Erhaltung ihres bergsteigerischen Könnens verpflichtet sind, erhalten die Bergführerzulage in Höhe von 45 Deutsche Mark monatlich.

(4) Neben der Stellenzulage nach Nummer 9 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B wird die Bergführerzulage nach Absatz 1 nur in Höhe von 75 Deutsche Mark monatlich, die Bergführerzulage nach Absatz 3 nur in Höhe von 30 Deutsche Mark monatlich gewährt.

30. § 24 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im ersten Halbsatz werden die Wörter „unter Beachtung des § 2“ gestrichen.
- b) In Nummer 11 werden die Wörter "des Auswärtigen Amtes (Mitteilungsblatt des Auswärtigen Amtes vom 24. Februar 1976 S. 15)," gestrichen.
- c) Nummer 12 wird aufgehoben.

31. § 25 wird durch folgenden neuen § 25 ersetzt:

„§ 25

Wegfall von Zulagen

(1) Beamte der Besoldungsgruppen A 1 bis A 12, die am**(Tag vor dem Inkrafttreten der Besoldungsänderungsverordnung 1998)** in der unterirdischen Anlage in Marienthal ständig tätig waren, erhalten die Zulage beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 23e in der bis zu die-

sem Zeitpunkt geltenden Fassung weiter. Die Zulage vermindert sich bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge um ein Drittel des Erhöhungsbetrages.

(2) Beamte und Soldaten, die am(Tag vor dem Inkrafttreten der Besoldungsänderungsverordnung 1998) als Medizinalbeamte, Ärzte oder Berufsoffiziere im Sanitätsdienst verwendet worden sind, erhalten die Zulage beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung weiter. Die Zulage vermindert sich bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge um ein Drittel des Erhöhungsbetrages.

(3) Eine Erschwerniszulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten (§§ 3 bis 6), Wechselschichtdienst und Schichtdienst (§ 20) wird neben einer Ausgleichszulage nach § 81 des Bundesbesoldungsgesetzes, die wegen der Verringerung einer Stellenzulage zusteht, nur gewährt, soweit sie die Ausgleichszulage übersteigt.“

32. § 26 wird durch die folgenden neuen §§ 26 und 27 ersetzt:

„§ 26

Zulage für Beamte der Gruppe Wehrwirtschaftliche Aufklärung
des Bundesamtes für Wehrverwaltung

(1) Beamte, die am(Tag vor dem Inkrafttreten der Besoldungsänderungsverordnung 1998) ...in der Gruppe Wehrwirtschaftliche Aufklärung des Bundesamtes für Wehrverwaltung verwendet worden sind, erhalten für die weitere Dauer dieser Verwendung, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2001, folgende Zulage:

Besoldungsgruppen:	1998	1999	2000	2001
	Deutsche Mark monatlich:			
A 1 bis A 5	170	150	100	50
A 6 bis A 9	220	200	130	60
A 10 bis A 13	270	250	160	70
A 14 und höher	320	300	190	80

(2) Die Zulage wird nicht gewährt neben einer Ausgleichszulage für eine weggefallene Stellenzulage nach Nummer 8 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung.

§ 27

Ausschluß einer Erschwerniszulage neben einer Ausgleichszulage

Ist die Gewährung einer Erschwerniszulage neben einer anderen Zulage ganz oder teilweise ausgeschlossen, gilt dies auch für eine nach Wegfall der anderen Zulage gewährte Ausgleichszulage, solange diese mindestens in Höhe der halben Erschwerniszulage zusteht.“

Artikel 2

Aufhebung der Verordnung zur vorläufigen Regelung von Erschwerniszulagen in besonderen Fällen

Die Verordnung zur vorläufigen Regelung von Erschwerniszulagen in besonderen Fällen vom 22. März 1974 (BGBl. I S. 774), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 1990 (BGBl. I S. 1451), wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte

Die Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1992 (BGBl. I S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 4 und 4a werden aufgehoben.

bb) In Nummer 5 werden die Wörter „einer Zulage nach Nummer 11 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes oder“ gestrichen.

b) In Satz 2 wird die Angabe „oder 4“ gestrichen.

c) In Satz 3 wird die Angabe „Nummer 3, 4 oder 4a“ durch die Angabe „Nummer 3“ ersetzt.

2. § 6 wird aufgehoben.

3. § 7 wird durch den folgenden neuen § 7 ersetzt:

„§ 7

Mehrarbeitsvergütung wird neben einer Ausgleichszulage nach § 81 des Bundesbesoldungsgesetzes, die wegen der Verringerung einer Stellenzulage zusteht, nur gewährt, soweit sie die Ausgleichszulage übersteigt.

Satz 1 gilt nicht für Beamte des Observations- und Ermittlungsdienstes, die überwiegend im Außendienst eingesetzt sind (§ 2 Abs. 3 Satz 2).“

Artikel 4

Änderung der Vollstreckungsvergütungsverordnung

In § 12 Satz 1 der Vollstreckungsvergütungsverordnung vom 8. Juli 1976 (BGBl. I S. 1783), die zuletzt durch Artikel 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108) geändert worden ist, wird die Zahl „10“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Anwärtersonderzuschlags-Verordnung

Die Anwärtersonderzuschlags-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juni 1990 (BGBl. I S. 1033), zuletzt geändert durch Artikel I der Verordnung vom 14. November 1994 (BGBl. I S. 3460), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Wörter „vor Vollendung des 26. Lebensjahres“ gestrichen.
2. In der Überschrift des § 3 wird das Wort „Auflagen“ durch das Wort „Anspruchsvoraussetzungen“ ersetzt.
3. In § 3 werden die Wörter „mit der Auflage“ durch die Wörter „unter der Voraussetzung“ ersetzt.
4. In § 4 wird das Wort „Auflagen“ durch das Wort „Voraussetzungen“ ersetzt.
5. Die §§ 6 und 7 werden gestrichen.
6. Der bisherige § 8 wird § 6.

Artikel 6

Änderung der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung

§ 5 Abs. 3 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1997 (BGBl. I S. 2764) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „Die Zulage gehört“ durch die Wörter „Für Beamte, Richter und Soldaten, die bis zum 31. Dezember 2007 in den Ruhestand treten oder versetzt werden, für Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 bei einer Zuruhesetzung bis zum 31. Dezember 2010, gehört die Zulage“ ersetzt.
2. In Satz 3 werden nach dem Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ die Wörter „in der bis zum (Tag vor dem Inkrafttreten des Versorgungsreformgesetzes einsetzen) geltenden Fassung“ eingefügt.

Artikel 7

Neubekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut der durch Artikel 1 und Artikel 3 bis 6 geänderten Verordnungen in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc; Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe b; Artikel 3, 5 und 6 am 1. Januar 1999 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister des Innern

Begründung:

A. Allgemeines

Die Bundesregierung hat am 18. Juni 1997 Eckpunkte zur weiteren Umsetzung des Versorgungsberichts beschlossen.

Zu diesen Eckpunkten gehören u.a.

- Wegfall der Ruhegehaltfähigkeit von Stellenzulagen,
- Anpassung von Sicherheitszulagen an die veränderten Bedingungen,
- Rückführung von Aufwandsentschädigungen auf ihren eigentlichen Zweck,
- Umwandlung von Aufwandsentschädigungen, die überwiegend Belastungen und Erschwernisse abgelten, in Erschwerniszulagen,
- Absenkung der Anwarterbezüge.

Die Realisierung dieser Eckpunkte erfordert sowohl eine Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes - diese sind Teil des Versorgungsreformgesetzes 1998 - als auch von Rechtsverordnungen, die auf dem Bundesbesoldungsgesetz beruhen.

Schwerpunkte des Verordnungsentwurfs sind:

- a) Wegfall von Konkurrenzen zwischen Sicherheitszulagen und der
 - Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten,
 - Wechselschichtdienst- und Schichtdienstzulage,
 - Mehrarbeitsvergütungwegen der im Entwurf des Versorgungsreformgesetzes vorgesehenen Kürzung zweier Sicherheitszulagen.
- b) Wegfall von Erschwerniszulagen
 - Zulage beim Betrieb von Nebelschallsendern,
 - Zulagen für den Umgang mit Leichen,
 - Zulage für Tätigkeiten auf Baustellen,
 - Zulage für Tätigkeit in der unterirdischen Anlage Marienthal,
 - Sanitätszulage für Offiziere und Medizinalbeamte.
- c) Umwandlung steuerfreier Aufwandsentschädigungen in steuerpflichtige Erschwerniszulagen.
- d) Wegfall der Ruhegehaltfähigkeit der Funktionszulage nach § 5 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung.
- e) Folgeänderungen wegen der Absenkung der Anwarterbezüge durch das Versorgungsreformgesetz.

B. Im einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 1)

An dem aus der Ermächtigungsnorm des § 47 BBesG folgenden Grundsatz, wonach bestimmt werden kann, daß durch die Erschwerniszulage die mit der Erschwernis verbundenen besonderen Aufwendungen abgegolten sind, wird festgehalten (bisher § 2 Abs. 3). Grundsätzlich steht insoweit weiterhin neben einer Erschwerniszulage eine Aufwandsentschädigung nicht zu.

Zu Nummer 2 (§ 2)

- a) Neu geregelt wird die Rangfolge zwischen Erschwerniszulagen und Aufwandsentschädigungen. Aufgegeben wird die bisherige Regelung (§ 2 Abs. 1), wonach eine Erschwerniszulage nicht gewährt werden durfte, wenn für die Erschwernis eine Aufwandsentschädigung (§ 17 BBesG) oder vergleichbare Leistungen gewährt wurden. Ausschlaggebend für die Neuregelung ist die Zweckbestimmung des § 17 BBesG. Danach sind Aufwandsentschädigungen nur zulässig, wenn dem Beamten oder Soldaten aus dienstlicher Veranlassung -dienstbezogen- finanzielle Aufwendungen entstehen, deren Übernahme ihm nicht zugemutet werden kann. Nicht die Alimentation, sondern die Kostenerstattung steht im Vordergrund. Nach diesem Verständnis der Aufwandsentschädigung ist es bereits begrifflich ausgeschlossen, eine Erschwernis i. S. des § 47 BBesG durch eine Aufwandsentschädigung abzugelten.
- b) Die bisherige Konkurrenzregelung in § 2 Abs. 2 ist entbehrlich. Konkurrenzen werden jeweils gesondert ausgebracht.

Zu Nummer 3 (Überschrift des 2. Abschnitts)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 4 (§ 5)

Buchstabe a)

Redaktionelle Änderung wegen der Anfügung eines 2. Absatzes.

Doppelbuchstabe aa)

Durch die Streichung des Wortes „insbesondere“ wird der abschließende Charakter der Vorschrift betont.

Doppelbuchstabe bb)

Die Konkurrenz entspricht der derzeitigen Regelung in den Richtlinien des Bundes und der Länder über die Gewährung der Fliegeraufwandsentschädigung an Polizeivollzugsbeamte.

Doppelbuchstabe cc)

Die Aufhebung der Nummern 5 und 5a ist als Folge der Kürzung der Sicherheitszulagen nach Nummer 8 und Nummer 8b der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes durch das Versorgungsreformgesetz geboten. Betroffen sind Beamte und Soldaten bei Sicherheitsdiensten sowie Beamte bei dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik. Die Sicherheitszulagen gelten derzeit pauschal Erschwernisse und Belastungen ab, die bei Dienst zu ungünstigen Zeiten, Wechselschicht- und Schichtdienst sowie Mehrarbeit anfallen. Diese pauschalierende Regelung läßt im Verhältnis der einzelnen Mitarbeiter Unterschiede der tatsächlichen Belastung unberücksichtigt. Mit der

Aufhebung bestehender Konkurrenzen wird eine sachgerechte, realistische Abgeltung von Erschwernissen und Belastungen ermöglicht.

Doppelbuchstaben dd) und ee)

Redaktionelle Folgeänderungen, insbesondere auch im Hinblick auf den Wegfall der sog. Sparkassenzulage (Nummer 11 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes).

Buchstabe b)

Klarstellung gegenüber der geltenden Fassung in § 6, daß die Kürzungsregelung wegen des Anspruchs auf die Bordzulage und der Wegfall oder die Verringerung der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten in anderen Fällen nicht miteinander korrespondieren (vgl. auch Nummer 5).

Zu Nummer 5 (§ 6)

Die Abgeltung einer Erschwernis durch eine Aufwandsentschädigung ist künftig nicht mehr möglich. Insoweit wird auf die Begründung zu Nummer 2 verwiesen.

Zu Nummer 6 (§ 7)

Die Konkurrenzregelung ist wegen der beabsichtigten Umwandlung der Aufwandsentschädigung für Kampfschwimmer und Minentaucher in eine Erschwerniszulage (§ 23e) zur Vermeidung von Doppelabgeltungen erforderlich.

Zu Nummer 7 (§ 10)

Die Zulage für das Räumen und Vernichten von Munition für Soldaten als Feuerwerker und Beamte mit entsprechender Befähigung auf Truppenübungs- oder Schießplätzen etc. der Bundeswehr wurde seit Inkrafttreten der Verordnung am 1. Mai 1976 nicht verändert. Wegen der Zunahme der Gefährdung durch vermehrten Umgang mit unbekannter Munition im dienstlichen Auftrag (z.B. Umgang mit NVA-Munition und Munition der ehemaligen UdSSR) und zur Erhöhung der Attraktivität der Laufbahn ist eine Anhebung des Grundbetrages von 5,00 DM auf 7,50 DM und von 1,00 DM auf 1,50 DM angemessen. Dies gilt auch für die Anhebung des Tageshöchsatzes von 10,00 DM auf 15,00 DM. Die jährlichen Mehrkosten betragen 75.000 DM.

Zu Nummer 8 (§ 11)

Die besondere Erschwernis, die im Sinne der Ermächtigungsgrundlage des § 47 BBesG bei der besoldungsrechtlichen Bewertung des Amtes nicht berücksichtigt worden ist und deshalb durch eine Zulage abgegolten werden soll, besteht in der subjektiven Belastung des Beamten oder Soldaten, sobald er im Rahmen dauerhafter Aufgabenzuweisung zur Prüfung, Entschärfung und Beseitigung oder zur Sicherstellung, Asservierung und zum Transport unkonventioneller Spreng- und Brandvorrichtungen tatsächlich eingesetzt wird. Die Erschwernis realisiert sich beim Sprengstoffentschärfer, wenn er den verdächtigen Gegenstand einer näheren Behandlung unterzieht, beim Sprengstoffermittler, wenn er den als explosionsgefährlich ermittelten Gegenstand sicherstellt, asserviert oder transportiert.

Die Neufassung erlaubt eine genauere Abgrenzung des begünstigten Personenkreises und verhindert eine über die eigentliche Zweckbestimmung, die Abgeltung einer konkreten Gefährdung, hinausgehende Ausdehnung des Empfängerkreises. Routinemäßige Maßnahmen der Gefahrenabwehr (z.B. Posteingangskontrollen) werden wegen der fehlenden konkreten Gefährdung nicht vom Regelungsrahmen erfaßt.

Die seit dem 1. Mai 1976 unveränderte Zulagenhöhe bleibt bestehen. Wegen der zunehmenden Anzahl von Einsätzen und der damit ebenfalls zunehmenden subjektiven Gefährdung des

Beamten oder Soldaten ist es jedoch nicht mehr vertretbar, lediglich auf den Einsatztag abzustellen. Sachgerecht ist es vielmehr, die Zulage im Rahmen der in den Absätzen 1, 3 und 4 festgelegten Höchstbeträge an den Einsatz zu knüpfen. Mehrkosten entstehen nicht.

Zu Nummer 9 (Überschrift des 5. Titels)

Erweiterung wegen der in § 16a vorgesehenen Unterdruckkammerzulage.

Zu Nummer 10 (Überschrift des § 16)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 11 (§ 16a neu)

Durch Tätigkeiten in der Unterdruckkammer werden Nasennebenhöhlen und Mittelohr (Druckausgleich) besonders beansprucht. Regelmäßig besteht - wie auch in Luftfahrzeugen - die Gefahr einer „Druckfallerkrankung“, wenn Drücke in der Kammer die Hälfte des Ausgangswertes überschreiten. Jede Höhen- /Unterdruckexposition über 5000 m ist eine potentielle Gesundheitsgefährdung; die Voratmung mit reinem Sauerstoff vermindert das Risiko, beseitigt es jedoch nicht. Belastend ist nicht nur die eigene körperliche Beanspruchung, sondern auch die Verantwortlichkeit für die Sicherheit der in der Unterdruckkammer befindlichen Prüflinge. Die Verwendung in der Unterdruckkammer ist mit Einschränkungen in der Privatsphäre verbunden, da anstrengende körperliche Tätigkeiten für die Dauer von 24 Stunden nach einer solchen Verwendung nicht möglich sind. Das Führen eines Fahrzeuges ist nur eingeschränkt möglich.

Die Zulage tritt an die Stelle der bisher gewährten Aufwandsentschädigung.

Zu Nummer 12 (2. Abschnitt, 6., 7. und 8. Titel)

Die Vorschriften sind entbehrlich, weil es keine Anwendungsfälle mehr gibt oder die Zulagen heute keine Berechtigung mehr haben.

Zu Nummer 13 (9. Titel)

Redaktionelle Folgeänderungen zu Nummer 12.

Zu Nummer 14 (3. Abschnitt, 1. und 2. Titel)

Redaktionelle Änderung. Die bisherigen §§ 20 und 21 werden aus systematischen Gründen die §§ 23g und 23k.

Zu Nummer 15 (§§ 18, 19)

Neuregelung der Entstehung des Anspruchs (§ 18) und der Weiterzahlung der in festen Monatsbeträgen gewährten Zulagen bei einer Unterbrechung der zulageberechtigenden Tätigkeit (§ 19). Da es sich nicht um einzeln abzugeltende Erschwernisse handelt, sondern um eine pauschalisierte Abgeltung von Erschwernissen durch feste Monatsbeträge, ist es gerechtfertigt, im Falle einer Unterbrechung der zulageberechtigenden Tätigkeit die Weiterzahlung für einen begrenzten Zeitraum vorzusehen.

Zu Nummer 16 (3. Titel)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 17 (§ 20 neu)

Buchstabe a)

Redaktionelle Änderung.

Buchstabe b)

Neuregelung der Konkurrenzvorschriften aus den zu Nummer 4, Doppelbuchstabe cc), genannten Gründen (Kürzung der Sicherheitszulage und der BSI-Zulage).

Buchstabe c)

Die Vorschrift ist wegen der Neuregelung in § 19 entbehrlich.

Zu Nummer 18 (4. Titel)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 19 (§ 21 neu)

Buchstaben a) bis c)

Redaktionelle Folgeänderungen.

Buchstabe d)

Die Vorschrift ist wegen der Neuregelung in § 19 entbehrlich.

Zu Nummer 20 (5. Titel)

Redaktionelle Änderung

Zu Nummer 21 (§ 22 neu)

Buchstabe a)

Redaktionelle Änderung

Buchstabe b)

Die Vorschrift ist wegen der Neuregelung in § 19 entbehrlich.

Zu Nummer 22 (§ 22a)

Umwandlung der bisher den Polizeivollzugsbeamten des Bundes und der Länder nach besonderen Richtlinien gewährten steuerfreien Aufwandsentschädigung in eine steuerpflichtige Erschwerniszulage.

Zu Nummern 23 und 24 (6. und 7. Titel)

Streichung des obsolet gewordenen 6. Titels und redaktionelle Änderungen (7. Titel).

Zu Nummer 25 (§ 23 neu)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 24.

Zu Nummer 26 (8. Titel)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 27 (§ 23a neu)

Buchstabe a)

Die Vorschrift ist wegen der Neuregelung in § 19 entbehrlich.

Buchstabe b)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 28 (9. Titel und § 23e)

In der Rechtsprechung wird es als mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar angesehen, daß den Beamten in der Untertageanlage Marienthal eine Erschwerniszulage gewährt wird, Beamten und

Soldaten in vergleichbaren Untertageanlagen jedoch nicht. Die Berücksichtigung aller Untertageanlagen, die nach Auffassung der Rechtsprechung vergleichbar wären, ist wegen der entstehenden hohen Personalkosten nicht möglich. Die von der Rechtsprechung unter Berufung auf Art. 3 Abs. 1 GG geforderte Gleichbehandlung soll daher dadurch hergestellt werden, daß die Zulage für Beamte in der Untertageanlage Marienthal nach einer kurz bemessenen Übergangszeit (vgl. Nummer 31, § 25 Abs. 1) entfällt.

Zu Nummer 29 (§§ 23b bis 23l)

Im Bundesbereich sind, zumeist noch auf der Grundlage des Bundesbesoldungsgesetzes von 1957, Aufwandsentschädigungen gewährt worden, durch die vorwiegend physische und psychische Belastungen und Erschwernisse abgegolten wurden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts reicht dieses Regelungsmotiv für die Gewährung von Aufwandsentschädigungen nach § 17 BBesG nicht mehr aus. Die neben der Besoldung zulässige Gewährung von Aufwandsentschädigungen setzt u.a. voraus, daß dem Beamten oder Soldaten aus dienstlicher Veranlassung -dienstbezogen- finanzielle Aufwendungen entstehen, deren Übernahme ihm nicht zugemutet werden kann. Nicht die Alimentation, sondern die Kostenerstattung muß im Vordergrund stehen. Die Bundesregierung hat daher in ihrem Bericht vom 18. Juni 1997 über „Eckpunkte zur weiteren Umsetzung des Versorgungsberichts“ für den Bundesbereich bestimmt, daß Aufwandsentschädigungen auf ihren eigentlichen Zweck zurückzuführen sind, aber auch betont, bisherige Aufwandsentschädigungen, die überwiegend Belastungen und Erschwernisse abgelten, seien in Erschwerniszulagen umzuwandeln. Für den Bundesbereich handelt es sich hierbei um die in den §§ 16a, 22a und 23b bis 23l vorgesehenen Erschwerniszulagen, die bisher als Aufwandsentschädigungen gewährt wurden. Mit dem Inkrafttreten der Verordnung dürfen an Besoldungsempfänger insbesondere folgende Aufwandsentschädigungen nicht mehr gezahlt werden:

1. Außendienstaufwandsentschädigung,
2. Bergführer-/Heeresbergführeraufwandsentschädigung,
3. Bordaufwandsentschädigung,
4. Fallschirmspringeraufwandsentschädigung,
5. Fliegeraufwandsentschädigung,
6. Flugsicherungsbetriebsdienst- und Radarführungsdienstaufwandsentschädigung,
7. Kampfschwimmer- und Minentaucheraufwandsentschädigung,
8. Maschinenaufwandsentschädigung,
9. U-Boot-Aufwandsentschädigung,
10. Unterdruckkammeraufwandsentschädigung.

Zu § 23b (Bordzulage)

Beengte räumliche Verhältnisse und die ständige Einbeziehung in das dienstliche Geschehen an Bord schränken die Privatsphäre des seefahrenden Personals außergewöhnlich ein und belasten es psychisch (Hygiene, Freizeitgestaltung, Weiterbildung, persönliche Freiräume). Beeinträchtigende äußere Einwirkungen durch Kälte, Hitze, Seegang, ggf. Seewasser (Eis), Lärm und Geruch prägen das Leben an Bord. Hohe Aufmerksamkeit erfordert der tägliche Umgang mit Betriebsstoffen wie Öl, Fett, Kraftstoff, bei den Unterwassereinheiten der Seestreitkräfte zudem noch der tägliche Umgang mit Waffen und Munition (Raketen, Torpedos, Minen, Granaten).

Besatzungsangehörige, die bei Werftfliegezeiten Dienst an Bord leisten, werden unmittelbar in die Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten einbezogen. Dabei wird das Schiff oder Boot regelmäßig erheblichen technischen Eingriffen unterzogen, bis zum Ausbau ganzer Baugruppen, Anlagen oder Abteilungen. Das Personal arbeitet dabei unter Erschwernissen durch

scharfkantige Aufbauten und Gerätesysteme, Lärm (Trennschweißen, Trennschleifen, Sägen Schrauben, Hämmern etc.), Schmutz, Geruch, ggf. schädliche Dämpfe.

Zu § 23c (U-Boot-Zulage)

Sehr beengte räumliche Verhältnisse führen zu einer Fusion von dienstlicher und privater Sphäre und belasten das seefahrende Personal vor allem psychisch. Einen der Entfaltung der Persönlichkeit dienenden, die Privatsphäre währenden Lebensraum hat das Besatzungsmitglied nicht. Die Verhältnisse an Bord sind gekennzeichnet durch dürftige sanitäre Anlagen, fehlende Duschen, eingeschränkte Hygiene, fehlende Einzelkojen sowie Sonderverpflegung (Konserven) auf Grund fehlenden Stauraumes. Erschwerend kommen zu den maschinenraumgleichen Arbeitsbedingungen hinzu: Seegang, sauerstoffarme Atemluft sowie Unter- bzw. Überdruck wirken bei Tauchfahrten auf das seefahrende Personal ein. Hohe Aufmerksamkeit erfordert der tägliche Umgang mit Waffen, Munition und Betriebsstoffen. Bei Werftfliegezeiten unterliegt das Personal gleichen Bedingungen wie das Überwasser-Bordpersonal.

Zu § 23d (Maschinenzulage)

In Maschinenräumen (Hauptabschnitt Schiffstechnik) von Überwassereinheiten arbeitet Personal des Marinetechnikdienstes (Dampf-, Antriebs-, Elektro- und Schiffsbetriebstechniker). Dieses Personal unterliegt in besonderer Weise hohen Temperaturschwankungen, Vibrationen, Lärm, Feuchtigkeit, Geruch und schädlichen Dämpfen (Fette, Öle, Abgase) der in diesen Räumen betriebenen Antriebs- und Versorgungsaggregate.

Zu § 23e (Kampfschwimmer- und Minentaucherzulage)

Kampfschwimmer und Minentaucher sind während der anspruchsvollen Spezialausbildung und im Einsatz extremen physischen Belastungen durch Druck- und Temperaturschwankungen ausgesetzt. Die Erhaltung ihrer körperlichen Leistungsfähigkeit ist mit intensivem Aufwand verbunden und verursacht erhöhten körperlichen Verschleiß. Das Bewußtsein ständiger Gefahren für Leib und Leben wirkt psychisch außergewöhnlich belastend.

Zu § 23 f (Fliegendes Personal)

Das fliegende Personal ist beeinträchtigenden äußeren Einwirkungen durch Giftstoffe, Schmutz, Geruch, Geräusche, unwirtliche Umgebung, Kälte und Hitze in unterschiedlichen Ausprägungsgraden vor, während und nach dem Flugdienst ausgesetzt. Bewegungseinschränkende Arbeitsplätze, das Arbeiten unter Maske, hohe positive und negative Gravitationswerte, Höhenstrahlung und auch Innengeräusche mit sehr hohen Frequenzen sowie starke Vibrationen wirken belastend auf den Körper ein.

Neben der ungünstigen Arbeitsplatz-Ergonomie wird der Umgang mit besonders gefährlichen Gegenständen - verbunden mit einem extrem hohen Aufmerksamkeitsgrad - gefordert, wie z.B. Umgang mit Waffen (Bomben, Raketen, Munition), z. T. Schleudersitz mit hoher Brisanz, Treibstofftransport und Luftbetankung.

Zu § 23 g (Technische Luftfahrzeugführer im Erprobungs- und Güteprüfdienst)

Die Überschrift und die Absätze 1 und 2 entsprechen der bisherigen Fassung in § 20. Der bisherige Absatz 3 ist wegen der Fortzahlungsregelung in § 19 entbehrlich. Absatz 4 war obsolet geworden.

Zu § 23h (Fallschirmspringer)

Die Anforderungen eines Sprunges und die mit ihm verbundenen Gefahren erfordern von dem Fallschirmspringer eine hohe physische Leistungsfähigkeit. Durch diese hohe Beanspruchung entstehen erhebliche körperliche Verschleißerscheinungen. Die Überwindung fall-

schirmsprungtypischer Streßfaktoren sowie das Bewußtsein des persönlichen Risikos stellen eine besondere psychische Belastung dar.

Zu § 23i (Flugsicherungsbetriebsdienst)

Das Flugsicherungsbetriebsdienstpersonal ist unmittelbar verantwortlich für die Flugsicherheit und unterliegt dabei besonderen psychischen und physischen Belastungen und Erschwernissen.

Die Konkurrenzregelung zur Fliegerzulage nach § 23 f ist erforderlich, weil sonst zumindest das Radarleitpersonal in AWACS-Luftfahrzeugen eine nicht beabsichtigte Besserstellung erfahren würde.

Zu § 23j (Außen- und Geländedienst)

Die Tätigkeit als Führer oder Ausbilder im Außen- und Geländedienst ist mit besonderen körperlichen Belastungen verbunden, da sie zu jeder Jahreszeit den unterschiedlichen Witterungsverhältnissen ausgesetzt sind. Darüber hinaus tragen Führer und Ausbilder besondere Verantwortung für die ihnen unterstellten und von ihnen auszubildenden Soldaten. Führer und Ausbilder sind deshalb auch besonderen psychischen Belastungen unterworfen.

Zu § 23k (Ausbilder bei Einzelkämpferlehrgängen)

a) Die Überschrift sowie die Absätze 1 und 2 entsprechen der bisherigen Regelung in § 21.

Die Änderung der Beträge in Absatz 2 beruht auf der zwischenzeitlichen Änderung der Sätze der Fallschirmspringerzulage.

b) Der bisherige Absatz 3 ist wegen der Neuregelung in § 19 entbehrlich.

Zu § 23 l (Bergführer)

Die Tätigkeit als Bergführer setzt wegen der extremen Belastungen und Gefahren beim Einsatz im Hochgebirge eine beispielhafte physische Leistungsfähigkeit voraus, die ständig bei der Ausbildung in schwierigem Gelände und unter schnell wechselnden klimatischen Verhältnissen und bei Bergrettungseinsätzen unter Beweis zu stellen ist.

Sie unterliegen wegen der besonderen Verantwortung für das eigene und das Leben der ihnen anvertrauten Soldaten erheblichen psychischen Belastungen.

Zu Nummer 30 (§ 24 Abs. 1)

Buchstabe a)

Redaktionelle Folgeänderung wegen der Aufhebung des § 2.

Buchstabe b)

Für die Übergangsregelung besteht kein Bedarf mehr, weil nach § 30 GAD im Auswärtigen Dienst Erwerb und Pflege von dienstlich erforderlichen Sprachkenntnissen durch Fortbildungsmaßnahmen, Gewährung von Zuschüssen und einer Sprachenaufwandsentschädigung gefördert werden.

Buchstabe c)

Die ursprünglich als Personalgewinnungsinstrument und zum Ausgleich von Mehrbelastungen eingesetzte Zulage hat heute keine Berechtigung mehr.

Zu Nummer 31

a) Zu § 25 alt

aa) Die Absätze 1 und 2 sind obsolet geworden.

bb) Absatz 3 ist wegen der Aufhebung des § 24 Abs. 1 Nr. 12 (vgl. zu Nummer 30, Buchst. c) entbehrlich.

b) Zu 25 neu

aa) Absätze 1 und 2

Befristete Fortzahlungsregelung zugunsten von Besoldungsempfängern, die die künftig entfallende Erschwerniszulage am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung beziehen.

bb) Absatz 3

Die Konkurrenzregelung ist erforderlich, weil sonst im Ergebnis sowohl die ungekürzte Sicherheitszulage als auch in voller Höhe Erschwerniszulagen zustünden, so daß die Betroffenen besser gestellt wären als nach geltendem Recht.

Zu Nummer 32

a) Zu § 26

Durch Artikel 3 des am 30. Dezember 1990 in Kraft getretenen Gesetzes zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954) sind die Aufgaben und Befugnisse des Militärischen Abschirmdienstes neu geregelt worden. Als Folge der gesetzlichen Regelung ist die Gruppe Wehrwirtschaftliche Aufklärung aus dem MAD aus- und in das Bundeswehrverwaltungsamt (jetzt Bundesamt für Wehrverwaltung) eingegliedert worden. Die betroffenen Besoldungsempfänger wurden mit Wirkung vom 1. März 1991 zum Bundeswehrverwaltungsamt versetzt und erhalten seitdem als Äquivalent für die weggefallene Sicherheitszulage eine steuerfreie Aufwandsentschädigung nach Richtlinien des Bundesministers der Verteidigung vom 2. Januar 1991, die auch physische und psychische Belastungen abgilt.

Dieses Regelungsmotiv entspricht nicht mehr den an die Bewilligung einer Aufwandsentschädigung zu stellenden Anforderungen (vgl. § 17 BBesG). Es dürfen nicht im Verwaltungswege Leistungen ohne gesetzliche Grundlage erbracht werden, die der Sache nach Besoldung darstellen. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung ist daher einzustellen. Um jedoch eine abrupte finanzielle Einbuße zu vermeiden, soll den Betroffenen für eine Übergangszeit eine Erschwerniszulage gewährt werden.

Zu Absatz 1

Anspruch auf die Zulage für die weitere Dauer der Verwendung hat nur, wer am Stichtag in der Organisationseinheit verwendet wird. Eine Erweiterung des Personenkreises ist somit ausgeschlossen.

Zu Absatz 2

Die Konkurrenzregelungen sollen Doppelzahlungen für denselben Zweck vermeiden. Sie könnten entstehen, wenn für die seinerzeit weggefallene Sicherheitszulage eine Ausgleichszulage gewährt wird. Insbesondere darf neben der Zulage keine Aufwandsentschädigung nach den „Richtlinien für die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für die Gruppe Wehrwirtschaftliche Aufklärung“ (Erlaß des Bundesministers der Verteidigung vom 2. Januar 1991 - VR I 3 - Az. 19-02-10) gewährt werden.

b) Zu § 27

Die Vorschrift ersetzt die obsolet gewordenen Absätze 1 und 2 sowie den wegen der Aufhebung der Verordnung (vgl. Artikel 2) entbehrlichen Absatz 3 des bisherigen § 27. Des weiteren wird klargestellt, daß die Ausgleichszulage genauso zu behandeln ist wie die weggefallene Zulage.

Zu Artikel 2

Die Verordnung ist zeitlich überholt und daher förmlich aufzuheben.

Zu Artikel 3

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 3)

Wegen der Kürzung der Sicherheitszulagen und des Wegfalls der Sparkassenzulage durch das Versorgungsreformgesetz ist die Konkurrenzregelung aufzuheben. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a) Doppelbuchstabe cc) wird verwiesen.

Zu Nummer 2 (§ 6)

Diese Übergangsregelung ist überholt und daher förmlich aufzuheben.

Zu Nummer 3 (§ 7)

Die Konkurrenzregelung ist erforderlich, weil sonst im Ergebnis sowohl die ungekürzte Sicherheitszulage als auch in voller Höhe Mehrarbeitsvergütung zustünde, so daß die Betroffenen besser gestellt wären als nach geltendem Recht. Die Ausnahmeregelung in Satz 2 ist gerechtfertigt, weil Beamte im Observations- und Ermittlungsdienst bereits nach geltendem Recht neben der Sicherheitszulage Anspruch auf Mehrarbeitsvergütung haben.

Zu Artikel 4

Der ruhegehaltfähige Teil der Vergütung ist wegen des durch das Dienstrechtsreformgesetz am 1. Juli 1997 bewirkten Einbaus des bisherigen Ortszuschlags der Stufe I in das Grundgehalt von 10 v.H. auf 8 v.H. zu senken.

Zu Artikel 5

Zu Nummer 1 (§ 2)

Folgeänderung wegen des Wegfalls des Alterszuschlages durch das Versorgungsreformgesetz.

Zu Nummern 2 bis 4 (§§ 3 und 4)

Redaktionelle Überarbeitung, da der Begriff „Auflagen“ fälschlich den Eindruck erweckt, es handele sich um eine Nebenbestimmung zum Verwaltungsakt (§ 36 VwVfG).

Zu Nummern 5 und 6

Redaktionelle Änderungen.

Zu Artikel 6

Die Funktionszulage für die Wahrnehmung eines höheren Amtes entspricht der Zulage nach § 46 Abs. 3 BBesG, deren Ruhegehaltfähigkeit durch das Versorgungsreformgesetz aufgehoben wird. Gleiches muß daher auch für die Funktionszulage gelten. Besitzstandsregelung in Anlehnung an die entsprechende Vorschrift im Versorgungsreformgesetz.

Zu Artikel 7

Neubekanntmachungsregelung wegen der zahlreichen Änderungen, insbesondere der Erschwerniszulagenverordnung.

Zu Artikel 8

Die unterschiedlichen Inkrafttretensregelungen sind wegen des engen Sachzusammenhangs mit dem Versorgungsreformgesetz geboten.

C. Stellungnahme der Verbände im Rahmen des Beteiligungsverfahrens

I. Deutscher Beamtenbund (DBB)

1. Allgemeines

Der DBB nimmt zur Kenntnis, daß das Bundesministerium des Innern bereits den Entwurf einer Verordnung zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften zu einem Zeitpunkt vorlegt, zu dem die gesetzliche Grundlage, deren Ausfüllung später die Verordnung mindestens teilweise dienen soll, noch nicht erlassen ist und angesichts des Verfahrensstandes sogar die Gefahr besteht, daß das Gesetz der Diskontinuität unterfällt. Es wäre entweder erwartet worden, daß die konkreten Schlußfolgerungen aus den mit dem Versorgungsreformgesetzentwurf vorgesehenen Änderungen bereits zum Zeitpunkt des Beteiligungsverfahrens zu dem Gesetzentwurf als Bestandteil desselben behandelt worden wären und damit auch das gleiche Schicksal erleiden würden wie das Gesetz selbst.

2. Änderung der Erschwerniszulagenverordnung

Abgeltung eines mit der Erschwernis verbundenen Aufwandes

Durch eine Erschwerniszulage soll ein mit der Erschwernis verbundener Aufwand mit abgegolten werden. Es wird automatisch eine Konkurrenzregelung geschaffen, wonach künftig Erschwerniszulagen nicht mehr neben Aufwandsentschädigungen gezahlt werden können. Ein solcher Ausschluß ist nicht erforderlich, zumal Aufwandsentschädigungen nach § 17 BBesG gewährt werden, wenn aus dienstlicher Veranlassung Aufwendungen entstehen, deren Übernahme den Beamten nicht zugemutet werden kann. Nicht die Alimentation, sondern die Kostenerstattung steht im Vordergrund. Infolgedessen ist eine Konkurrenzregelung auch überflüssig.

Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten

- Der DBB würde die Aufhebung der bestehenden Konkurrenzregelung zwischen Erschwerniszulagen und Sicherheitszulagen begrüßen, wenn damit tatsächlich eine realistische Abgeltung von Erschwernissen und Belastungen ermöglicht würde.
- Die Abgeltung einer Erschwerniszulage durch eine Aufwandsentschädigung soll künftig nicht mehr möglich sein. Eine derartige Regelung ist überflüssig, zumal mit einer Erschwerniszulage und einer Aufwandsentschädigung völlig unterschiedliche Sachverhalte abgegolten werden sollen.

Zulage für Tauchertätigkeit

Die Konkurrenzregelung ist nach Auffassung des DBB überflüssig. Solange für verschiedene Tatbestände Zulagen gewährt werden können, kann es zu einer Doppelabgeltung wegen der unterschiedlich zu behandelnden Sachverhalte überhaupt nicht kommen.

Feuerwerkerzulage

Zu begrüßen ist zwar, daß die Zulage für das Räumen und Vernichten von Munition und für besondere gefährliche Munitionserprobungen dem Betrage nach angehoben werden soll. Unverständlich ist allerdings, daß die seit 1976 festgeschriebenen Werte nicht einmal entsprechend der allgemeinen Entwicklung angehoben werden sollen und nicht mindestens verdoppelt werden.

Zulage für Tätigkeiten der Sprengstoffentschärfer und Sprengstoffermittler

Es ist zur Kenntnis zu nehmen, daß § 11 EzulV neu gefaßt ist. Es muß allerdings befremden, daß die seit Mai 1976 in unveränderter Höhe gezahlten Zulagen nicht endlich an die

allgemeine Entwicklung angepaßt und mindestens verdoppelt werden. Dies gilt um so mehr, als sowohl die Sachverhalte, die eine entsprechende Zulage rechtfertigen, ebenso wie die tatsächlich abzugeltenden Fallkonstellationen immer seltener werden.

Zulage für Soldaten im Unterdruckkammerdienst

Für Soldaten im Unterdruckkammerdienst soll es eine neue Erschwerniszulage geben. Es handelt sich dabei um eine jetzt zu versteuernde Zulage, die die bisher gewährten steuerfreien Aufwandsentschädigungen ersetzt. Es muß daher eine finanziell gleichwertige Regelung getroffen werden.

Wegfall der Zulage für den Umgang mit Leichen und der Zulage für Tätigkeiten auf Baustellen

Der DBB widerspricht diesen Vorhaben. Geradezu makaber mutet es an, für diese unangenehmen Tätigkeiten die Zulage wegfallen zu lassen.

Auch die Zulage für Tätigkeiten auf Baustellen ist erhaltenswert.

In beiden genannten Fällen werden besonders ungünstige Tatbestände abgegolten. Unerfindlich ist, wieso sich die Situation auf Baustellen im Jahre 1997 respektive 1998 gegenüber den früheren Jahren geändert haben soll. Die Zulage soll als Ausgleich der tatsächlich entstehenden Mehrbelastungen gezahlt werden.

Statt dessen hätte daran gedacht werden müssen, die Zulagen entsprechend der allgemeinen Entwicklung zu dynamisieren.

Wegfall der Zulage für Tätigkeiten in der unterirdischen Anlage Marienthal

Nachdem die Bundesregierung beschlossen hat, die Dienststelle Marienthal zu schließen, sollten bis zum Ende der Abwicklung keine Änderungen vorgenommen werden. Die persönlichen Belastungen der dort Tätigen mit den Ungewißheiten über ihre persönliche Zukunft ist ohnehin groß genug

Umwandlung von steuerfreien Aufwandsentschädigungen in steuerpflichtige Erschwerniszulagen

Es wird der Versuch unternommen, verschiedenen Besonderheiten im Bereich des Bundes durch Erschwerniszulagen entgegenzutreten, die bisher als Aufwandsentschädigungen gewährt wurden. Abgelehnt wird jedoch, daß wegen der Besteuerung die Zulage nicht mehr auf gleichem finanziellem Niveau gezahlt wird wie vorher. Bedauert wird zudem, daß auch nicht daran gedacht ist, diese Zulagen dynamisch auszugestalten.

Umwandlung der Aufwandsentschädigung für die Gruppe Wehrwirtschaftliche Aufklärung (WWA) in eine aufzehrbare Erschwerniszulage

Die Zulage für Beamte der Gruppe Wehrwirtschaftliche Aufklärung des Bundesamtes für Wehrverwaltung soll über vier Jahre abgeschmolzen werden. Dieser Weg befremdet, weil die unteren Einkommensgruppen in erheblichem Umfang von dieser Maßnahme betroffen sind und werden, unabhängig von künftigen Einkommensverbesserungen über allgemeine Anpassungsmaßnahmen. Erst recht wird die Regelung abgelehnt, weil nur Beamte, die vor Inkrafttreten der Besoldungsänderungsverordnung in der Organisationseinheit verwendet wurden, Anspruch auf die Zulage für die weitere Dauer der Verwendung haben und neue Beamte, die dort tätig sind, nicht einmal die abgeschmolzenen Beträge bei gleicher Tätigkeit erhalten sollen.

Erschwerniszulage neben Ausgleichszulage

Mit einem neuen § 27 soll die Gewährung einer Erschwerniszulage neben einer Ausgleichszulage ausgeschlossen werden. Mit der Vorschrift soll eine Klarstellung erfolgen,

daß eine Ausgleichzulage ebenso zu behandeln ist wie die wegfallende Zulage. Diese Klarstellung kann dem Verordnungstext noch nicht entnommen werden.

3. Änderung der Vollstreckungsvergütungsverordnung

Die „Absenkung“ des ruhegehaltfähigen Teils der Vergütung wegen des durch das Dienstrechtsreformgesetz bewirkten Einbaus des bisherigen Ortszuschlags der Stufe 1 in das Grundgehalt (10 v.H. auf 8 v.H.) erscheint nicht bedenklich.

4. Änderung der Anwärtersonderzuschlags-Verordnung

Der DBB lehnt den Wegfall des Alterszuschlags bei den Anwärterbezügen als Folge des Versorgungsreformgesetzes 1998 ab; insoweit scheint auch eine entsprechende Änderung der Verordnung entbehrlich.

Die redaktionelle Überarbeitung, wonach der Begriff „Auflagen“ durch das Wort „Voraussetzung“ ersetzt wird, erscheint sachgerechter.

5. Änderung der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung

Die Funktionszulage für die Wahrnehmung eines höheren Amtes entspricht nicht der Zulage nach § 46 Abs. 3 BBesG, zumindest nicht, was die Ruhegehaltfähigkeit angeht. So gehört die Zulage nach § 46 BBesG u.a. dann zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, wenn sie länger als 10 Jahre ununterbrochen gewährt worden ist. Die Zulage nach § 5 de 2. Besoldungs-Übergangsverordnung gehörte dazu bereits nach zwei- bzw. vierjähriger zulageberechtigender Verwendung. Lediglich im Ausnahmefall fand Nr. 3a Abs. 1 der Vorbemerkungen zu den BBesO A und B Anwendung. Die Änderung wird abgelehnt.

6. Neubekanntmachung

Eine Neubekanntmachung der geänderten Verordnungen ist aus Gründen der Praktikabilität unerlässlich.

II. Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)

1. Allgemeines

Der DGB lehnt sowohl die vorgesehenen Kürzungsmaßnahmen aus dem Entwurf des Versorgungsreformgesetzes als auch die daraus resultierenden Kürzungen in der beabsichtigten Besoldungsänderungsverordnung 1998 ab. Das gilt auch für die Kürzung der Anwärterbezüge. Das einseitige Kürzungspaket löst die Probleme der Alterssicherung und der Finanzen nicht. Insbesondere Maßnahmen wie die Kürzung von Zulagen, die Streichung deren Ruhegehaltfähigkeit und die Einschnitte bei den Anwärterbezügen zeigen, daß es weniger um eine Reform der Beamtenversorgung, sondern vielmehr um eine reine Kürzungssorgie geht.

Abgelehnt wird insbesondere, daß mit vorliegendem Entwurf

- einmal mehr einseitige beamtenrechtliche Regelungen getroffen werden sollen, anstatt Ergebnisse von Tarifverhandlungen auf den Beamtenbereich zu übertragen.
- Folgeänderungen zu einem Gesetz vollzogen werden sollen, dessen Konkretisierung durch die Beratung und Verabschiedung durch die Parlamente noch aussteht.

2. Änderung der Erschwerniszulagenverordnung

Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten

- Für dienstplanmäßige Schichten an Feiertagen, die auf einen Sonntag fallen, wie auch für dienstplanmäßige Schichten an Sonntagen, ist ein Zeitzuschlag analog der Regelungen im Tarifbereich des öffentlichen Dienstes zu zahlen.

- Eine Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten muß auch dann gezahlt werden, wenn weniger als fünf Stunden im Kalendermonat entsprechender Dienst verrichtet wird. Die derzeitige Grenze ist nach Auffassung des DGB willkürlich gesetzt und war für ihn weder bisher noch ist sie in Zukunft akzeptabel.
- Die Verkürzung der Arbeitszeit auf 38,5 Stunden ist ohne Auswirkung auf den Dienst zu ungünstigen Zeiten geblieben. Das hat zur Folge, daß die Spanne zwischen regelmäßiger Arbeitszeit in der Tagschicht und Dienst zu ungünstigen Zeiten größer geworden und somit eine Anpassung erforderlich ist. Geboten ist auch, die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten bis zum Dienstende zu gewähren. So endet beispielsweise für viele Beamtinnen und Beamte die Zulagengewährung um 6,00 Uhr, die Nachtschicht jedoch erst um 7,00 Uhr oder noch später.
Festzuhalten bleibt außerdem, daß die Arbeitszeit an Samstagen vor 13,00 Uhr ebenfalls nicht vergütet wird.
- Die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten ist insbesondere bei Krankheit, aber auch bei Fortbildungsmaßnahmen weiterzuzahlen. Der DGB fordert darüber hinaus die Streichung des Schwellenwertes von 24 Stunden im Kalendermonat beim Wachdienst.
- Gleichbehandlung der Verwaltungskräfte mit den Vollzugskräften und Erhöhung der Entschädigung bei Dienst an Samstagen sowie steuerfreie Gewährung der Zulage.
- Der DGB begrüßt die vorgesehene Aufhebung von Konkurrenzregelungen. Diese sachgerechte Abgeltung besonderer Erschwernisse ist allerdings nicht geeignet, die Nachteile ungerechtfertigter Kürzungen im Bereich der Stellenzulagen und deren Ruhegehaltfähigkeit auszugleichen.

Einsatzzulage für Sprengstoffermittler

Analog der Regelung für Sprengstoffentschärfer muß auch den Sprengstoffermittlern eine Einsatzzulage gewährt werden.

Zulage für Soldaten im Unterdruckkammerdienst

Die Zulage ist auf alle Besoldungsempfänger zu erstrecken. Erfaßt würden dann insbesondere

- Feuerwehrbeamte bei Übungen oder Arbeiten in mobilen oder stationären Druckkammern,
- technische Beamte der Bergverwaltungen, die bei Grubenwehrübungen zum Gebrauch von Sauerstoff-/Kreislaufgeräten verpflichtet sind. Die Übungen stellen eine besondere Erschwernis (Vergleichbarkeit mit dem Einsatz in Unterdruckkammern oder im Tauchereinsatz) dar und sind erforderlich, damit im Ernstfall der technische Beamte in seiner Funktion als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft ohne schuldhaftes Verzug die Untersuchung eines Unfalles oder besonderer Betriebsereignisse aufnehmen kann.

Wegfall von Zulagen beim Betrieb von Nebelschallsendern, für den Umgang mit Leichen und für Tätigkeiten auf Baustellen

Die besoldungsrechtliche Berücksichtigung innerhalb der EzulV hat zuallererst ihre Ursache darin, daß die besondere Belastung der spezifischen Tätigkeit (z.B. beim Umgang mit Leichen oder die Bauleitung unter besonders ungünstigen Umständen) nicht in die besoldungsrechtliche Bewertung des Amtes eingeflossen ist. Das Erfordernis, diese besonderen Erschwernisse gesondert zu berücksichtigen, wird auch durch die entsprechenden Verein-

barungen der Tarifparteien unterstrichen. Solange kein anderer Weg für eine funktionsgerechte Bezahlung gefunden wird, hält der DGB an dem bisher vorgesehenen Ausgleich durch die Zahlung entsprechender Erschwerniszulagen fest.

Weiterzahlung der Zulage bei Unterbrechung der zulageberechtigenden Tätigkeit

Um das gesetzlich geforderte Gleichstellungsgebot auch in den durch mutterschutz- oder personalvertretungsrechtliche Vorschriften sowie durch die Gleichstellungsgesetze vorgesehenen Fällen zu realisieren, ist der Wortlaut der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 42 Abs. 3 BBesG zu übernehmen.

Zulagen für Wechselschichtdienst und für Schichtdienst

- Die Alarmbereitschaft bei der Feuerwehr ist als Volldienst anzuerkennen und auch für den 24-Stunden-Dienst der Feuerwehr eine Zulage nach § 20 EZulV n.F. zu zahlen. Die Beibehaltung der derzeitigen Regelung verkennt die mit der typischen Dienstform bei der Feuerwehr verbundenen Besonderheiten: Der 24-Stundendienst als Alarmbereitschaft bedeutet hier einen permanenten Wechsel zwischen normalen Arbeiten, Ruhezeit und Einsatzdienst. Er entspricht damit mindestens den Belastungen eines dienstplanmäßigen Wechsels von Arbeitsschichten. Hilfsweise wäre zumindest, wie bei der Mehrarbeitsvergütungsverordnung, eine Anerkennung der Bereitschaftszeiten mit 50 % vorzunehmen.
- Gleichstellung angestellter und verbeamteter Teilzeitkräfte bei der Zahlung der Wechselschichtdienstzulage entsprechend der Rechtsprechung des BAG. Es ist aus rechts- wie aus gleichstellungspolitischen Gründen höchst bedenklich, wenn die – überwiegend weiblichen – Teilzeitkräfte nur anteilige Schichtzulagen erhalten, obwohl sie die Voraussetzungen für die Wechsel- bzw. Schichtzulage zu Teilzeitiinitiativen zur Entlastung des Arbeitsmarktes realisieren.
- Einbeziehung des Haussicherungsdienstes bei der Deutschen Bundesbank in die Zulageregulierung. Er hat dieselben Einstellungsvoraussetzungen und Anforderungen an die Weiterqualifizierung und Tätigkeit zu erfüllen wie der Haussicherungsdienst beim Bundeskriminalamt.
- Wegfall der Konkurrenzen zur Polizeizulage und zur Feuerwehrzulage. Weder aus dem Gesetzentwurf noch aus der Rechtsprechung lassen sich Belege dafür ableiten, daß mit Polizei- und Feuerwehrzulage dieselben Erschwernisse abgedeckt würden wie mit der Wechsel- bzw. Schichtzulage.

Umwandlung der steuerfreien Fliegeraufwandsentschädigung für Polizeivollzugsbeamte in eine steuerpflichtige Erschwerniszulage

Der DGB kann der vorgeschlagenen Änderung nur zustimmen, wenn die Beträge im neu eingefügten § 22a EZulV pauschal um ca. 25 v.H. angehoben werden, um den bisher gezahlten Betrag durch die hinzukommende Besteuerung in etwa auszugleichen. Zugleich ist die Ausschlußregelung der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten zu streichen. Darüber hinaus sind für die zusätzlichen Belastungen des Fliegens mit Bildverstärkerbrillen und Infrarotanlagen die Erschwerniszulagen sowohl für die Piloten als auch die Bordwarte anzuheben.

Wegfall der Sprachenzulage im Bereich des Auswärtigen Amtes und Wegfall der Sanitätszulage

Soweit für die Betroffenen ein entsprechender Ausgleich durch andere Maßnahmen des öffentlichen Arbeitgebers gewährleistet wird (z.B. Fortbildungsmaßnahmen für dienstlich erforderlichen Spracherwerb und dienstlich erforderliche Sprachpflege) erhebt der DGB keine Einwände. Er widerspricht allerdings einer Kürzung, die lediglich mit der aktuellen

Arbeitsmarktsituation begründet ist und nicht berücksichtigt, daß mit der Zulage tatsächlich vorhandene besondere und in der Bewertung des Amtes nicht berücksichtigte Belastungen abgegolten werden sollen.

Übergangsvorschriften

Ein Ausgleich für wegfallende Zulagen muß allen Betroffenen gewährt werden. Da auch die steuerrechtlichen Folgen der Umwandlung von steuerfreien Aufwandsentschädigungen in steuerpflichtige Erschwerniszulagen nirgends berücksichtigt wurden, fordert der DGB eine Regelung wie in seinem Vorschlag zur Umwandlung der Fliegeraufwandsentschädigung (§ 22a neu). Hilfsweise ist eine Abschmelzungsregelung in Form einer Generalklausel zu treffen, die alle Fälle der Nettoverschlechterung durch die Änderungsverordnung erfaßt.

3. Änderung der Mehrarbeitsvergütungsverordnung

Der DGB begrüßt die Aufhebung von Konkurrenzen.

4. Änderung der Vollstreckungsvergütungsverordnung

Bei entsprechendem politischen Willen könnte in der BesÄndV 98 auf die vorgesehene Absenkung in Höhe des ruhegehaltfähigen Bestandteils der Vollstreckungsvergütung von 10 % auf 8 % für den Rest der Laufzeit bei vorhandenen Empfängern verzichtet werden.

III. Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands (CGB)

Zulage für Tätigkeiten der Sprengstoffentschärfer und Sprengstoffermittler

Die Zulagensätze von 50 DM je Einsatz für Sprengstoffentschärfer und 30 DM je Einsatz für Sprengstoffermittler werden als zu gering angesehen, da man damit dem Umstand einer Gefährdung von Leib und Leben der Betroffenen nicht gerecht wird. Die besonderen Schwierigkeiten, die eine Erhöhung bis 500 DM je Einsatz zulassen dürften in der Praxis die Ausnahme darstellen.

Zulage für Beamte der Gruppe Wehrwirtschaftliche Aufklärung des Bundesamtes für Wehrverwaltung

Die Zulage sollte ohne Rücksicht auf Besoldungsgruppen vereinfacht und nicht in sich jährlich vermindernenden monatlichen Beträgen innerhalb von 4 Jahren abgebaut werden. Vielleicht wäre hier mit einer „Einmalzahlung“, die als Abfindungsbetrag gezahlt werden könnte, eine unbürokratischere Lösung möglich.

IV. Deutscher Bundeswehr-Verband (DBwV)

1. Allgemeines

Mit dem Entwurf werden in erster Linie Folgeänderungen zu den mit dem Versorgungsreformgesetz beabsichtigten gesetzlichen Regelungen angestrebt. Kern des Entwurfs ist die Umwandlung von Aufwandsentschädigungen in Erschwerniszulagen, insbesondere im Bereich des fliegenden Personals, im Marinebereich, Flugsicherungsbetriebsdienst und im Außen- und Geländedienst. Die beabsichtigte Umwandlungspraxis ist auch aus der Sicht des DBwV sachgerecht, wenn auch nicht zu verkennen ist, daß durch die Versteuerung der Erschwerniszulagen erhebliche Einbußen hinzunehmen sind. Gerade aus diesem Grund ist die Beibehaltung der derzeitigen Höhe der Zulagenbeträge unverzichtbar.

2. Änderung der Erschwerniszulagenverordnung

Dienst zu ungünstigen Zeiten

Die Erschwerniszulage muß den Soldaten der Bundeswehr auch für die Reisezeiten gewährt werden. Insbesondere bei den Musikkorps gehören erhebliche Reisezeiten von und zu den Einsatzorten in der Nacht und an Sonn- und Feiertagen zu den regelmäßigen dienstlichen Erschwernissen. Auch mobile Prüfrupps der Bundeswehr sind von diesen Erschwernissen in erheblichem Maße betroffen. Die nur eingeschränkte Anrechenbarkeit der Reisezeiten beim Dienstzeitausgleich ist ein weiterer Aspekt, der die Berücksichtigung jeglicher Reisezeiten erfordert.

Feuerwerkerzulage

Der Entwurf sieht nur eine Anhebung der derzeitigen Zulagenbeträge um 50 % vor. Die vom DBwV geforderte Pauschalierung steht nach wie vor aus.

Eine bloße Anhebung der ohnehin zu geringen Zulagenbeträge genügt für sich genommen nicht. Eine Pauschalierung ist und bleibt notwendig. Darüber hinaus ist es sogar angebracht, die §§ 10 und 11 EzulV zusammenzufassen. Die derzeitige Differenzierung ist nicht sachgerecht.

Zulage für Soldaten im Unterdruckkammerdienst

Der DBwV lehnt die vorgesehene Höhe der Zulage ab. Es sollte eine monatliche Zulage von 100 DM (für mindestens einen Flug) gewährt werden. Dieser Betrag muß je Flug auf höchstens 200 DM für vier weitere Flüge ansteigen. Diese Beträge rechtfertigen sich aus der enormen körperlichen Belastung des Kammerpersonals.

Unterbrechung der zulageberechtigenden Tätigkeit

Einzufügen ist eine Regelung zugunsten freigestellter Personalratsmitglieder.

Kampfschwimmer-/Minentaucherzulage

Erhebliche Bedenken bestehen an der Anspruchsvoraussetzung „Verwendung in Kampfschwimmer- und Minentauchereinheiten“. Vielmehr ist die Belastung und Erschwernis der Verwendung auch dann gegeben, wenn ein Einsatz außerhalb der genannten Einheiten erfolgt. Der Zusatz „Einheiten“ ist deshalb zu streichen.

Zulage für fliegendes Personal

Klärungsbedarf besteht hinsichtlich der sogenannten „Altfälle“ (Angehörige der Luftfahrzeugbesatzungsgruppe B ohne Anspruch auf die ab 01.08.1990 erhöhte Fliegerstellenzulage). Diese Soldaten haben Anspruch auf eine erhöhte Aufwandsentschädigung.

Zulage für Führer oder Ausbilder im Außen- und Geländedienst

In den Konkurrenzvorschriften wird entsprechend geltender Rechtslage zunächst der Ausschluß der Außendiensterschwerneiszulage neben der Polizeizulage ausgesprochen. Darüber hinaus sollen nunmehr weitere Zulagen ausgeschlossen werden, die bislang unter bestimmten Voraussetzungen weitergewährt wurden, nämlich Bord-, U-Boot-, Maschinen-, Kampfschwimmer- und Minentaucher-, Flieger- und Flugsicherungszulagen. Alle vorerwähnten Verwendungen, mit Ausnahme der Flugsicherung, finden praktisch im Außendienst statt, wo die besonderen körperlichen und geistigen Belastungen einer Tätigkeit als Führer oder Ausbilder im Außen- und Geländedienst mit den Problemen der anderen Erschwernissituationen zusammentreffen. Nach geltender Rechtslage wurde unter diesen Umständen die Stellenzulage für Führer oder Ausbilder im Außen- und Geländedienst – und dementsprechend auch die entsprechende Außendienstaufwandsentschädigung – wei-

tergewährt, soweit sie der Höhe nach die vorerwähnten Zulagen überstieg. Der Entwurf bedeutet deshalb eine weitergehende Einschränkung..

Zulage für Bergführer

Bedenken bestehen auch hier wegen der Bindung der Zulage an die Verwendung in der Gebirgstruppe, an Schulen oder im Kommando Spezialkräfte. Einsätze als Bergführer sind auch außerhalb dieser Verwendungen denkbar und müssen deshalb ebenfalls zulageberechtigend sein.

Neben der Polizeizulage steht die Zulage nur noch gekürzt zu. Angesichts der körperlichen Extremsituationen im Hochgebirge und der beispielhaften physischen Leistungsfähigkeit der Betroffenen, ist eine solche Kürzung nicht hinnehmbar. Eine sachliche Begründung fehlt.

Zulage für Soldaten im Kommando Spezialkräfte

Die Zulageregelung muß in dieser Verordnung unter Berücksichtigung der sonstigen Änderungen des Entwurfs getroffen werden. Mit dem Kommando Spezialkräfte steht der politischen und militärischen Führung ein Einsatzverband zur Verfügung, dessen Einsatzspektrum weit über die bisherigen Aufgaben der Streitkräfte hinausgeht. Die besonderen Belastungen der Soldaten in dem Kommando Spezialkräfte müssen honoriert werden.

Wegfall von Zulagen

Hiervon betroffen ist auch die bislang an Berufsoffiziere im Sanitätsdienst gezahlte Erschwerniszulage. Sie wird gestrichen mit der Begründung, die ursprünglich als Personalgewinnungsinstrument und zum Ausgleich von Mehrbelastungen eingesetzte Zulage habe heute keine Berechtigung mehr. Dieser Begründungsansatz kann hinsichtlich der angeblich nicht mehr bestehenden Mehrbelastung von den Betroffenen nicht akzeptiert werden. Darüber hinaus sollen die am Tage vor Inkrafttreten dieser Verordnung als Berufsoffiziere im Sanitätsdienst verwendeten Soldaten die Zulage weiter erhalten. Sie vermindert sich jedoch bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge um die Hälfte des Erhöhungsbetrages, so daß es sich nur um eine vorübergehende Besitzstandswahrung handelt. Hier ist es gerechter, nur auf die jährlichen Besoldungsanpassungen abzustellen.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die Verordnung führt in Verbindung mit der Kürzung zweier Sicherheitszulagen durch das Versorgungsreformgesetz insgesamt zu Einsparungen. Sie betragen jährlich ca:

Bund: 4 Mio DM,

Länder: 1 Mio DM.

2. Vollzugaufwand

Bund: Gering.

Länder: Gering

E. Preiswirkungsklausel

Die vorgesehenen Änderungen besoldungsrechtlicher Regelungen führen in Verbindung mit dem Versorgungsreformgesetz insgesamt zu Einsparungen. Sie werden jedoch keine nennenswerten Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben, so daß Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind. Zur Durchführung der Verordnung wird zusätzliches Personal bei Bund, Ländern und Gemeinden nicht benötigt.

08.05.98**Beschluß
des Bundesrates**

Verordnung zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften (Besoldungsänderungsverordnung 1998 - BesÄndV 98)

Der Bundesrat hat in seiner 725. Sitzung am 8. Mai 1998 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 4 und 22 (§§ 5 und 22a EZulV)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 4 ist Buchstabe a Doppelbuchstabe bb zu streichen.

b) In Nummer 22 ist § 22a wie folgt zu ändern:

aa) Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

aaa) Nummer 1 ist zu streichen.

bbb) Die Gliederungsbezeichnung "2." ist zu streichen. Die dortigen Buchstaben a und b werden Nummern 1 und 2.

bb) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

"(3) Die Zulage beträgt monatlich für Polizeivollzugsbeamte in der Verwendung als

- | | |
|---|-------------------|
| 1. Luftfahrzeugführer oder Bordwart
jeweils mit Zusatzqualifikation | 345 Deutsche Mark |
| 2. Luftfahrzeugführer oder Bordwart
jeweils ohne Zusatzqualifikation | 260 Deutsche Mark |

3. Angehörige der Sondergruppe (Absatz 2
bei zehn oder mehr Flügen im laufenden
Kalendermonat 90 Deutsche Mark.

Werden im laufenden Kalendermonat weniger als zehn, jedoch mindestens fünf Flüge nachgewiesen, vermindert sich die Zulage für jeden fehlenden Flug um 9 Deutsche Mark. § 19 findet keine Anwendung.

Zusatzqualifikation im Sinne der Nummer 1 sind insbesondere Instrumentenflugberechtigung sowie die erworbene Ausbildung im Umgang mit Bildverstärkerbrille oder Wärmebildkamera."

Begründung:

zu Buchstabe a:

Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten nach §§ 3 ff. muß neben der Erschwerniszulage nach § 22a für Polizeivollzugsbeamte als fliegendes Personal gewährt werden. Nur so wird die Regelung der Belastung bei Polizeihubschrauberstaffeln, die rund um die Uhr fliegen, gerecht. Die Gewährung beider Zulagen nebeneinander gebietet der Leistungsgedanke.

Daneben hat eine "Vergütung" des Dienstes zu ungünstigen Zeiten nach der tatsächlichen Dienstleistung gleichzeitig eine erleichterte Personalgewinnung für entsprechende Dienste zur Folge.

Im übrigen wurden dafür die Beträge in § 22a anteilig um einen fiktiv enthaltenen Anteil einer Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten reduziert.

zu Buchstabe b:

Die Erschwernisse für Bordwarte müssen den tatsächlichen Erschwernissen entsprechend berücksichtigt werden.

Die Bordwarte haben im Cockpit die Co-Piloten-Funktion inne und sind mit der Navigation mit modernster Elektronik vertraut. Sie unterstützen den Piloten bei Checks in der Maschine, sind Streifenführer und Leiter des Polizeieinsatzes, Führer des taktischen Funkverkehrs und von Bodenkraften der Polizei.

Die Bordwarte sind vollständig in den Einsatz integriert und daher Bestandteil der ständigen Besatzung. Sie unterliegen damit den gleichen Erschwernissen wie die Luftfahrzeugführer.

Die Höhe der Erschwerniszulagen sind den tatsächlichen Verwendungsbereichen anzugleichen. Die bisherigen drei Gruppen (Luftfahrzeugführer mit/ohne Instrumentenflugberechtigung und Bordwarte) sind in zwei Gruppen (Luftfahrzeugführer bzw. Bordwart jeweils mit und ohne Zusatzqualifikation) zusammenzufassen.

Die Beträge wurden hierbei unter dem Gesichtspunkt der Kostenneutralität ermittelt. Die Zulage für Flugschüler ist zur Finanzierung der Zulage der Piloten und Bordwarte zu streichen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a und Nr. 31 (§§ 5 und 25 EZulV) und Artikel 3 Nr. 1 und 3 (§§ 2 und 7 MVergV)

a) Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a ist wie folgt zu ändern:

aa) Die Doppelbuchstaben cc und dd sind wie folgt zu fassen:

"cc) Die Nummer 6 wird aufgehoben.

dd) Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden die Nummern 6 und 7."

bb) In Doppelbuchstabe ee ist die Zahl "6" jeweils durch die Zahl "7" zu ersetzen.

b) In Artikel 1 Nr. 31 ist § 25 Abs. 3 zu streichen.

c) Artikel 3 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

'1. In § 2 Abs. 3 Nr. 5 werden die Wörter "einer Zulage nach Nummer 11 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes oder" gestrichen.'

bb) Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

"3. § 7 wird aufgehoben."

Begründung:

Die Änderung hat das Ziel, die bisherigen Konkurrenzen zwischen der Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nr. 8 (Sicherheitszulage) zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B und der Gewährung von Erschwerniszulagen und Mehrarbeitsvergütung wiederherzustellen. Aus Gründen der Gleichbehandlung muß dies auch für die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 8 b (Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik) gelten.

Die Einsparungen infolge der moderaten Reduzierung dieser Stellenzulagen im Versorgungsreformgesetz 1998 würden durch die beabsichtigte Aufhebung der bisherigen Konkurrenzen in ganz erheblichem - wenn nicht sogar in vollem - Umfang durch Ansprüche der Beamten auf andere Leistungen zunichte gemacht. Die Zielsetzung des Versorgungsreformgesetzes 1998 würde durch den Wegfall der Konkurrenzen konterkariert.

3. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 19 EZulV)

In Artikel 1 Nr. 15 sind in § 19
nach dem Zitat "§§ 20 bis 26"
die Wörter "oder nach einer Verordnung über den Mutterschutz für Beam-
tinnen"
einzufügen.

Begründung:

Derzeit werden u.a. die Wechselschicht- u. Schichtzulagen auch während der Beschäftigungsverbote nach der Mutterschutzverordnung fortgezahlt.

Der (neue) § 19 der Erschwerniszulagenverordnung beschränkt eine Weitergewährung dieser Zulagen auf einzelne, unter den Nummern 1 bis 6 aufgeführte Tatbestände. Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach der Mutterschutzverordnung sind dort nicht genannt.

Der Grund für die Fortzahlungsregelung nach der Mutterschutzverordnung liegt in der Überlegung, daß Beamtinnen, die vor Beginn der Beschäftigungsverbote eine Erschwerniszulage erhalten haben, im Interesse eines lückenlosen Mutterschutzes während der Zeit, in der es ihnen aus mutterschutzrechtlichen Gründen untersagt ist, weiter im Wechselschicht- und Schichtdienst tätig zu sein, wirtschaftlich nicht schlechter gestellt werden sollen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe a1 bis a3 - neu - (§ 20 EZulV)

In Artikel 1 Nr. 17 sind nach Buchstabe a folgende Buchstaben a1 bis a3 einzufügen:

a1) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Zeiten eines Bereitschaftsdienstes gelten nicht als Arbeitszeit im Sinne dieser Vorschrift."

a2) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend."

a3) In Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

"Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit der Schichtplan (Dienstplan) eine Unterscheidung zwischen Volldienst und Bereitschaftsdienst nicht vorsieht." "

Begründung:

Zu Buchstabe a1 und a2

Der Verordnungsgeber ging davon aus, daß die bisherigen Formulierungen der Absätze 1 und 2 hinreichend klar zum Ausdruck brachten, daß Zeiten des Bereitschaftsdienstes keine Arbeitszeiten im Sinne der Verordnung sind.

Demgegenüber hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 11.12.1997 (Az.: 2 C 36.96) entschieden, daß der Begriff der Arbeitszeit bei der Wechselschichtzulage sowohl den "Volldienst" als auch den "Bereitschaftsdienst" erfaßt. Das Bundesverwaltungsgericht schließt an seine Entscheidung vom 21.08.1997 (Az.: 2 C 37.96) an. Hiernach sind Bereitschaftszeiten neben Volldienst im Rahmen des § 22 a.F. in die Zulagenberechnung einzubeziehen.

Um die sich aufgrund dieser Rechtsprechung ergebende Ausdehnung des Empfängerkreises und die damit verbundenen Mehrkosten für die öffentlichen Haushalte zu vermeiden, ist die ursprüngliche Absicht des Verordnungsgebers im Verordnungstext deutlich zum Ausdruck zu bringen.

Zu Buchstabe a3

Die bisherige Regelung in Absatz 3 Satz 1 führte in der Vergangenheit zu Auslegungsproblemen und erheblicher Rechtsunsicherheit. Sie sollte daher aufgehoben werden. Außerdem erscheint es sachlich nicht begründet, die Feuerwehr gegenüber allen anderen Beamtinnen und Beamten in der Weise besser zu stellen, daß dort Wechselschicht- oder Schichtdienstzulagen auch dann gewährt werden können, wenn die Arbeitszeit Zeiten des Bereitschaftsdienstes enthält.

Vielmehr ist in den Fällen, in denen die nach dem Dienstplan zu leistende Dienstzeit auch Bereitschafts- und Ruhezeiten enthält (z.B. in der Mehrheit der Länder typischer 24-Stunden-Dienst der Feuerwehr), die Belastung der Beamtinnen und Beamten geringer als in den Fällen, in denen bei wechselndem Beginn der Dienstschichten ununterbrochen gearbeitet werden muß. Der Verordnungsgeber wollte daher auch diesen Personenkreis von der Gewährung der Wechselschicht- und Schichtdienstzulagen ausnehmen. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 21.03.1996 zwar festgestellt, daß Beamte des Feuerwehrdienstes, die den dort üblichen 24-Stunden-Dienst leisten, keinen Anspruch auf diese Zulage haben, dies aber im wesentlichen mit dem Fehlen des Wechsels der täglichen Arbeitszeit begründet. Um die Absicht des Verordnungsgebers deutlich zum Ausdruck zu bringen, ist die vorgesehene Klarstellung erforderlich.

5. Zu Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe b (§ 20 EZulV)

In Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe b ist in § 20 Abs. 4 Satz 1 nach den Wörtern "Nummern 5a" die Zahl ", 8" einzufügen.

Begründung:

Folge der Neufassung des derzeitigen § 22 Abs. 4 Satz 1 EZulV wäre die volle Gewährung der Zulage für Wechselschichtdienst und für Schichtdienst (bisher die Hälfte) neben einer Stellenzulage bei verschiedenen Verwendungen. Damit würde den Bediensteten bei Sicherheitsdiensten (u.a. bei Einrichtungen für Verfassungsschutz der Länder) nunmehr neben der Sicherheitszulage die volle Zulage für Wechselschichtdienst und für Schichtdienst gewährt. Die Neufassung wird damit begründet, daß sie als Folge der beabsichtigten Kürzung der Sicherheitszulage im Versorgungsreformgesetz geboten sei. Dem kann nicht gefolgt werden. Zum einen wirken diese Änderungen den Zielen des Versorgungsreformgesetzes entgegen. Die beabsichtigte geringfügige Kürzung der Sicherheitszulage erfolgt u.a. auf Vorschlag des Arbeitskreises für Besoldungsfragen, um der zwischenzeitlich neuen Entwicklung bei Sicherheitsdiensten Rechnung zu tragen. Zum anderen führen die Maßnahmen zu nicht bezifferbaren Mehrausgaben.

6. Zu Artikel 1 Nr. 17 (§ 20 EZulV)

Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:

'c) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

"(6) § 19 Satz 2 gilt nicht, soweit die Erkrankung auf einen Dienstunfall zurückzuführen ist." '.

Begründung:

Zulagen für Wechselschichtdienst und Schichtdienst sollen bei Krankheit aufgrund eines Dienstunfalls nicht nur zeitlich begrenzt weitergewährt werden.

Es wäre nicht gerechtfertigt, die dem Dienstherrn zur Verfügung gestellte Einsatzbereitschaft eines Beamten mit der Einstellung der Zulage aufgrund Erkrankung infolge eines Dienstunfalls zu "honorieren".

7. Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 22 EZuIV)

Artikel 1 Nr. 21 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

"b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) § 19 Satz 2 gilt nicht, soweit die Erkrankung auf einen Dienstunfall zurückzuführen ist." '.

Begründung:

Zulagen für Beamte für besondere polizeiliche Einsätze und für Beamte als verdeckte Ermittler sollen bei Krankheit aufgrund eines Dienstunfalls nicht nur zeitlich begrenzt weitergewährt werden.

Gerade bei Beamten dieser speziellen Einsatzeinheiten besteht ein größeres Verletzungsrisiko aufgrund der von ihnen auszuführenden Tätigkeiten, sowohl in der speziellen Ausbildung als auch im Einsatz. Soweit hierbei ein Beamter einen Dienstunfall erleidet, würde die Einstellung der Zulage zu einem unbilligen Ergebnis führen, da gerade die Zulage ein Anreiz für die Beamten ist, ein erhöhtes Einsatzrisiko auf sich zu nehmen, auf das nicht verzichtet werden kann.

8. Zu Artikel 1 Nr. 22 (§ 22a EZuIV)

In Artikel 1 Nr. 22 ist § 22a Abs. 4 zu streichen.

Begründung:

Die Erschwernis und der mit ihr abgegoltene Aufwand ist bei Fluglehrern nicht höher als bei Flugzeugführern oder Bordwarten. Eine um 25 v.H. erhöhte Leistung ist daher aus Gleichbehandlungsgründen nicht gerechtfertigt.

9. Zu Artikel 1 Nr. 30 und 31 (§§ 24 und 25 EZuIV)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 30 ist wie folgt zu fassen:

"30. § 24 wird aufgehoben."

- b) In Nummer 31 ist § 25 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Für Beamte und Soldaten, die bis zum ... (Tag vor dem Inkrafttreten der Besoldungsänderungsverordnung 1998) die Voraussetzungen für die Gewährung einer Zulage nach § 24 erfüllt haben, gilt § 24 in der bis dahin geltenden Fassung bis zum 31. Dezember 1999 weiter."

Begründung:

In § 24 wird die Fortgeltung einer Vielzahl verschiedener bei Schaffung der Erschwerniszulagenverordnung bereits bestehender Zulagen bis zu einer anderweitigen Regelung angeordnet. Diese Zulagen sind nicht mehr zeitgemäß, was sich auch schon darin zeigt, daß seit über 20 Jahren kein Bedürfnis zur Schaffung einer Dauerregelung gesehen wurde. Die bezweckte Streichung führt nicht nur zu Einsparungen, sondern sie stellt auch einen wesentlichen Beitrag zur erforderlichen Straffung des Zulagenwesens dar.

Angesichts der langjährigen tatsächlichen Gewährung der Zulagen wäre es jedoch nicht sachgerecht, diese auch für bisher Zulagenbegünstigte mit sofortiger Wirkung wegfallen zu lassen. Vielmehr soll insoweit durch ein Wirksamwerden der Zulagenstreichung erst zum 1. Januar 2000 für die Betroffenen die Möglichkeit geschaffen werden, sich auf den Wegfall der Zulagen einzustellen.

10. Zu Artikel 1 Nr. 32 (§ 27 EZulV), Artikel 3 Nr. 1a - neu - (§ 2 MVergV)

- a) In Artikel 1 Nr. 32 sind in § 27
die Wörter "mindestens in Höhe der halben Erschwerniszulage zusteht"
durch die Wörter "noch nicht bis zur Hälfte aufgezehrt ist"
zu ersetzen.

- b) In Artikel 3 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

'1a. Nach § 2 Abs. 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

"(4) Ist die Gewährung einer Mehrarbeitsvergütung neben einer Zulage ganz oder teilweise ausgeschlossen, gilt dies auch für eine nach Wegfall der Zulage gewährte Ausgleichszulage, solange diese noch nicht bis zur Hälfte aufgezehrt ist." '

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Nach der in der Verordnung vorgesehenen Fassung muß zur Klärung der Frage, ob überhaupt eine Gewährung von Erschwerniszulagen in Betracht kommt, stets die Höhe der möglichen Erschwerniszulagen ermittelt und mit der Höhe der gewährten Ausgleichszulage abgeglichen werden. Dies führt zu einem völlig unangemessenen Verwaltungsaufwand, und dies, ohne hinsichtlich der zu gewährenden Leistungen stets zu überzeugenden Ergebnissen zu führen. Demgegenüber ist zur Bewältigung der Problematik, wie lange eine aufzehrbare Ausgleichszulage bezüglich bestehender Konkurrenzregelungen genauso wie die weggefallene Zulage behandelt werden soll, sinnvollerweise auf die Höhe der Ausgleichszulage im Verhältnis zur weggefallenen Zulage abzustellen. Zudem läßt sich mit der durch die Änderung bezweckten Fassung bereits anhand der gewährten Ausgleichszulage die Frage einer Erschwerniszulagengewährung beantworten.

Zu Buchstabe b:

Wie in § 27 der Erschwerniszulagenverordnung (EZulV) soll eine diesbezügliche Rechtsgrundlage auch in der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte (MVergV) geschaffen werden. Dort ergibt sich dieselbe Problematik dann, wenn z.B. ein Beamter aus dienstlichen Gründen aus einer zulageberechtigenden Verwendung, in der ihm bisher aufgrund von Konkurrenzvorschriften keine Mehrarbeitsvergütung gewährt werden konnte, ausscheidet und anstelle der Stellenzulage eine Ausgleichszulage nach § 13 Abs. 2 BBesG erhält.

11. Zu Artikel 4 (§ 12 VollstrVergV)

Artikel 4 ist zu streichen.

Begründung

Artikel 14 § 5 Reformgesetz bestimmt für den Fall, daß sich die Höhe von Zulagen nach Grundgehältern der Bundesbesoldungsordnungen bemißt, die Fortgeltung dieser Leistungen nach den vor dem Inkrafttreten des Reformgesetzes geltenden Bemessungsgrundlagen. Das bedeutet, daß der ruhegehaltfähige Teil der Vollstreckungsvergütung der Gerichtsvollzieher in der am 30. Juni 1997 zustehenden Höhe "eingefroren" ist (und seit dem 1. Juli 1997 nur noch in dieser Höhe zusteht). Die unter Artikel 4 der Verordnung enthaltene Änderung des Vomhundertsatzes in § 12 Satz 1 der Vollstreckungsvergütungsverordnung würde daher zu einer Verringerung der ruhegehaltfähigen Vollstreckungsvergütung führen, weil bei deren Berechnung auf die Bemessungs-

grundlagen nach dem Stand vor Inkrafttreten des Reformgesetzes abgestellt werden müßte. Dies dürfte jedoch ersichtlich nicht gewollt sein.

Der inzwischen vorliegende Referentenentwurf eines Bundesbesoldungs- u. -versorgungsanpassungsgesetzes 1998 enthält in Artikel 2 Abs. 1 Nr. 5 eine Regelung des Inhalts, wonach die "Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezügen nach Artikel 14 § 4 Abs. 1 und § 5 Reformgesetz" entsprechend den Grundgehaltssätzen (d.h. also um 1,5 v.H.) erhöht werden. Auf Grund dieser Regelung nimmt die "eingefrorene" ruhegehaltfähige Vollstreckungsvergütung mit Wirkung vom 1. Januar 1998 an der allgemeinen Anpassung teil. Die in Artikel 4 der Verordnung enthaltene Regelung ist damit überholt und muß somit konsequenterweise aufgehoben werden.

12. Zu Artikel 6 (§§ 1, 5 und 6 Zweite Besoldungs-Übergangsverordnung)

Artikel 6 ist wie folgt zu fassen:

'Die Zweite Besoldungs-Übergangsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1997 (BGBl. I S. 2764) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird Satz 2 wie folgt gefaßt.

"Dies gilt auch in den Fällen einer vorübergehenden Verwendung außerhalb des Beitrittsgebietes."

2. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter "Die Zulage gehört" durch die Wörter "Für Beamte, Richter und Soldaten, die bis zum 31. Dezember 2007 in den Ruhestand treten oder versetzt werden, für Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 bei einer Zurrufsetzung bis zum 31. Dezember 2010, gehört die Zulage" ersetzt.

b) In Satz 3 werden nach dem Wort "Bundesbesoldungsgesetzes" die Wörter "in der bis zum (Tag vor dem Inkrafttreten des Versorgungsreformgesetzes einsetzen) geltenden Fassung" eingefügt.

3. In § 6 wird die Überschrift wie folgt gefaßt:

"Zuschuß bei vorübergehender Verwendung außerhalb des Beitrittsgebietes".'

Begründung

Die vorgesehene Präzisierung des Wortlautes des § 1 Satz 2 und der Überschrift des § 6 dient der Klarstellung. Die bisherige Formulierung brachte nicht eindeutig zum Ausdruck, daß § 6 alle Fälle einer Verwendung außerhalb des Beitrittsgebietes, also auch im Ausland, regelt.

Die Nummer 2 Buchstaben a und b entsprechen Artikel 6 in der Fassung der Vorlage.

13. Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

In Artikel 8

ist die Angabe "Artikel 3, 5 und 6"

durch die Angabe "Artikel 3 mit Ausnahme der Nr. 1a, Artikel 5 und 6 Nr. 2" zu ersetzen.

Begründung:

§ 2 Abs. 4 der MVergV - Artikel 3 Nr. 1a - soll zum gleichen Zeitpunkt wie § 27 der EZulV in Kraft treten.

Für die klarstellenden Regelungen in Artikel 6 soll der allgemeine Inkrafttretenszeitpunkt des Artikels 8 Abs. 1 gelten.